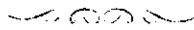




Über  
das leitende Princip der Wirthschaftslehre,  
insbesondere  
**der Nationalökonomie,**  
in Bezug auf Moral und Recht.



Eine  
**zur Erlangung der Magisterwürde**  
**verfasste Abhandlung,**

welche

mit Genehmigung Einer Hochverordneten Philologisch-  
Historischen Facultät der Kaiserlichen Universität  
zu Dorpat

öffentlich vertheidigen wird

**Julius Mikszewicz,**

Cand. phil.



**Dorpat 1852.**

Gedruckt bei Heinrich Laakmann.

Der Druck dieser Abhandlung wird unter der Bedingung gestattet, dass die vorschriftmässige Anzahl von Exemplaren an die Dorpatsche Censurbehörde eingeliefert werde.

Dorpat, den 11. März 1852.

*Decan Neue.*

MEINEN

**THEUREN ELTERN**

in Liebe und Ehrfurcht

*gewidmet.*



## Einleitung.

**D**ie Kraft oder das In sich sein des Wesens äussert sich je nach seiner Beziehung zu sich selbst oder zu andern homogenen Wesen in zwei Grundrichtungen, welche man gemeinhin als zwei verschiedene Kräfte sich vorzustellen pflegt. Wie man in Hinsicht auf diese zwiefache Richtung für kosmische Individuen eine Centrifugal- und Centripetalkraft annimmt, so ist auch an menschlichen Individuen im geselligen Beisammensein eine analoge, zwiefache Kraftäusserung unverkennbar, die sich im Allgemeinen als Contractiv- und Expansivkraft bezeichnen, und zwar in Hinsicht auf die Gemüthsäusserung des Menschen als Selbstsucht und Selbstverleugnung in ihren Extremen, als Eigenliebe und thätiges Wohlwollen gegen Andere, in ihrer Annäherung zur gegenseitigen Vermittelung, sich unterscheiden lässt. Das kosmische Individuum folgt unbedingt dem es beherrschenden Naturgesetze; der Mensch aber, der allerdings als erschaffenes Wesen von der Natur abhängig ist, in welcher Abhängigkeit er eine vorgeschriebene, unwandelbare Lebensbahn zu durchlaufen hat, kann andererseits, als selbstbewusstes, vernünftiges, relativer Selbstbestimmung fähiges Wesen, sich bald der einen Richtung, bald der anderen mehr hingeben, — bald das eine, bald das andere Extrem zum vorherrschenden Princip seiner Denk- und Handlungs-

weise machen, — bald sie in einer Weise im wahrhaft sittlichen Bewusstsein zur Vermittelung bringen, welche ihm als einem Ganzen, und zugleich Gliede eines grösseren Ganzen, gleich förderlich ist. So selten auch die Selbstsucht oder die Selbstverleugnung im Leben unbedingt vereinzelt, ja bei ein und demselben Individuum als ausschliesslich wirkend erscheinen, so ist auch das glückliche Gleichgewicht beider nicht minder selten vorhanden, und weil man die Selbstsucht oder den Egoismus in der sinnlichen, die Selbstverleugnung in der geistigen Natur des Menschen begründet zu glauben pflegt, konnte es nicht fehlen, dass mit der Verbreitung der christlichen Weltanschauung, wo man die sinnliche Natur des Menschen in der Entzweiung mit seiner geistigen aufgefasst wissen wollte, weniger von einer Aussöhnung der feindlichen Extreme die Rede ist, als von einem Kampfe, in welchem, die Selbstsucht zu überwinden, eben die sittliche Kraft besteht<sup>1)</sup>.

Zur Zeit, wo dieser Dualismus sich wohl am deutlichsten ausprägen mochte, im Mittelalter nämlich, wo mit der Verachtung des sündhaften Fleisches die Herrschaft der Selbst-

---

1) Vgl. Geschichte der Sittenlehre Jean von Carl Friedr. Stüdtlin. 1. Bd. Göttingen 1799, S. 705—710; S. 831—833. Vgl. Gibbon *History of the decline and fall of the roman empire. L. II. chap. 15, p. 263. Th. II. Basler Ausgabe.* „Bemüht, die Vollkommenheit des Evangeliums über die Weisheit der Philosophie zu erheben, glichen die eifrigen Väter die Pflicht der Selbstverleugnung, der Reinheit und der Geduld zu einer Höhe, welche kaum zu erreichen und noch weniger in unserem gegenwärtigen Zustande von Schwäche und Verderbniss zu erhalten ist. Eine so ausserordentliche und erhabene Lehre musste nothwendig dem Volke Ehrerbietung gebieten, aber sie war sehr schlecht berechnet, um die Beistimmung der weltlichen Philosophen zu erhalten, welche in der Führung dieses vergänglichen Lebens allein die Empfindungen der Natur und das Interesse der Gesellschaft zu Rathe ziehen.“

verleugnung in der Ideenwelt ihren Culminationspunkt erreicht haben mag, wusste sich der in Rede und Schrift eifrig bekämpfte Egoismus im realen Leben in voller Stärke zu behaupten, und das in zwei Hälften zerrissene, von zwei feindlichen Mächten beherrschte, menschliche Dasein bot den Schauplatz eines rastlosen Kampfes, dessen wechselnde Schicksale hinlänglich aus der Weltgeschichte bekannt sind. Was das Verhältniss der beiden Principien zu einander in unserer Zeit betrifft, so ist es im Wesentlichen folgendes: Wohl wird seitens der Religion, der Ethik, der Pädagogik die alte Fehde gegen den Egoismus fortgeführt, von Kanzeln und Lehrstühlen hinab wird die Selbstsucht nach wie vor als verwerflich, mit der hohen Bestimmung des Menschen unverträglich geschildert, die Welt in der uneigennütigen Gesinnung bestärkt und zu Werken der Liebe ermahnt. Die Philosophie, die Poesie, Belletristik und Journalistik lassen es auch ihrerseits an Erzeugnissen nicht fehlen, wo der Egoismus bald als gelässig, bald als lächerlich dargestellt und die edlere Natur des Menschen in ergreifenden Bildern verklärt wird. Aber während so in der Ideenwelt sich Alles gegen den Egoismus zu wenden scheint und das Bewusstsein wahrhafter Menschenwürde im praktischen Leben so weit wenigstens Eingang findet, dass wohl niemand gern für einen Egoisten im eigentlichen Sinne des Worts gelten möchte; so giebt es trotz alledem ein weites Gebiet menschlicher Wirksamkeit, worauf alles das im Ganzen keine Anwendung findet, wo der Mensch nicht nur factisch eher als irgendwo mit einer gewissen Unbefangenheit dem Egoismus huldigt, sondern auch von der Wissenschaft, die über dieses Terrain verfügt, die Sanction erhält, eigennützig zu sein. Dieses Gebiet, welches bei der Ausübung der meisten Pflichten und Rechte nicht zu umgehen ist, und wo nichts desto

weniger der individuelle Egoismus als das oberste Princip, der Eigennutz als der ewige und stete Leitstern gelten soll<sup>1)</sup>, ist das wirthschaftliche<sup>2)</sup>, und die sich darauf beziehende Wissenschaft, in welcher insbesondere eine solche Einseitigkeit befremdend erscheint, ist die Nationalökonomie<sup>3)</sup>.

In ihrem kindlichen Zustande, den wir aus den Schriften der Alten ersehen, hat diese Wissenschaft, trotz ihrer sonstigen Mängel, diesen einseitigen Charakter nicht; vielmehr betrachten Plato, Aristoteles, Xenophon<sup>4)</sup>, und nach ihrem Vorbilde die Römer<sup>5)</sup>, den Gütererwerb von der moralischen Seite. Das Vermögen erschien ihnen nur schätzenswerth als Mittel zu einem edlen, wohlthätigen Leben; dagegen erklärten sie das unbegrenzte, aus Hab- und Genussucht hervorgehende Streben nach Reichthum für unsittlich, indem das wahrhafte Bedürfniss nach äusseren Gütern seine Schranken habe<sup>6)</sup>. Eben so wenig ist das sitt-

1) J. F. E. Lotz, Handb. der Staatswirthschaftslehre, Bd. I, S. 8.

2) Nach Zachariae ist die Wirthschaftslehre die Methodenlehre der Habsucht und des Geizes. Vgl. Vierzig Bücher vom Staate, Bd. V, S. 7. — Grundsätze der Volkswirthschaftslehre von K. H. Rau, Bd. I, S. 7.

3) Andere Namen: Volkswirthschaftslehre, Theorie des Nationalreichthums, Theorie des Volksvermögens, Volksgüterlehre. Vgl. Steinlein, Volkswirthschaftslehre I, XV; Rau a. a. O. I, S. 8. 9.

4) Plato: *de Republica sive de Justo* und *de Legibus*. Aristoteles: *Ethicorum Nicomacheorum*, L. X; *Politicorum*, L. VIII; und *Oeconomicorum*, L. II.; hauptsächlich ein Theil des ersten Buches seiner Politik, weil von der Oekonomie das zweite gewiss, das erste vielleicht einen andern Verfasser hat. Vergl. Rau, Ansichten der Volkswirthschaft, S. 3—21. Von Xenophon ist besonders *Liber oeconomicus* wichtig, -- minder *de rebus Atheniensium*.

5) Cicero: *de officiis*; Columella: *de re rustica*; Seneca: *Epist.*

6) Vergl. Plato, *de legibus*, I; Xenophon, *Oecon.* C. 7 und 11; Aristoteles, *Politicorum*, I, C. III, pag. 8. 9. 10, VII, pag. 3. 4. 5. Auch vergleiche die Staatshaushaltung der Athener von

liche Gepräge in den wenigen ökonomischen Schriften des Mittelalters zu verkennen<sup>1)</sup>. Bei den Mercantilisten<sup>2)</sup> wird aber die Selbstsucht beim Gütererwerb grundsätzlich<sup>3)</sup>; dagegen ist bei den Physiokraten, wie weit sie auch in ihren Forderungen des unbedingten Gehens- und Gewährlassens gehen, ein menschenfreundlicher Sinn vorwaltend<sup>4)</sup>. Mit Adam Smith, dem es vorbehalten war die Leistungen seiner Vorgänger zu läutern, sie durch manchen neuen Gedanken

---

A. Boekh, Berlin, 2 Bde. 1817. S. I, S. 55 ff. Bei Cicero *de officiis*, Lib. I, Cap. 20, heisst es: *Nihil est tam angusti animi tanque parvi, quam amare divitias; nihil honestius magnificentiusque, quam pecuniam contemnere, si non habeas, si habeas ad beneficentium liberalitatemque conferre.* — Der ethische Gesichtspunkt, aus dem die Alten die Wirtschaft betrachteten, macht auch ihre ökonomischen Vorurtheile, wie die Verachtung der Gewerbe, besonders des Kleinhandels, des Zinsnehmens und die Überschätzung des Landbaues etc., erklärlich. — Im Widerspruche mit dieser Anschauungsweise steht die Guttheissung der Sklaverei, besonders bei Aristoteles *Polit.*, L. I, C. I u. 2, — und noch mehr die volkswirtschaftliche Praxis. Vergleiche Boekh a. a. O. I, S. 40.

1) Thomae ab Aquino opusc. 38: *de regimine principum*; opusc. 39: *de usuris*; opusc. 40: *de regimine Judaeorum*. Vincent Belovacensis *speculum morale*. Aegidius Romanus *de regimine principum*. Engelbertus Admontensis *de regimine*. Petrarca *de republica optime administranda*. Franciscus Patricius *de institutione rei publicae* und *de regno et regis institutione*.

2) Vgl. Litteratur bei Rau a. a. O. I, S. 39 — 42.

3) Vgl. die materiellen Grundlagen etc. der europäischen Cultur von K. Arndt, S. 194. Vgl. *Cours d'Économie politique par H. Storch*, T. I, pag. 117 — 123. Lotz: *Staatswirthschaftslehre*, Bd. I, pag. 115, 116.

4) Vgl. Litteratur bei Rau a. a. O. I, pag. 46 — 48. Quesnay's Denkspruch war: *Pauvres paysans, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre souverain*. Er brachte es dahin, dass dieser Denkspruch in der königl. Druckerei zu Versailles von der eigenen Hand Ludwigs XV. abgedruckt wurde. — Vgl. *Cours d'Économie politique par H. Storch*, T. I, 1815, pag. 131. — Lotz: *Staatswirthschaftslehre*, Bd. I, § 27.

zu ergänzen, ja durch sein berühmtes Werk: „Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichtums“, die moderne Nationalökonomie eigentlich zu begründen, — sehen wir aber das sittliche Element in dieser Wissenschaft verschwinden, dagegen die Ansicht Geltung gewinnen, dass, indem jeder Einzelne sein Eigeninteresse befolge, er das Gesamtinteresse weit wirksamer befördere, als wenn er dieses wirklich zu befördern die Absicht hätte<sup>1)</sup>. Was auch Adam Smith veranlassen mochte, dem eigennützligen Streben der Einzelnen diese Wichtigkeit beizulegen, — so viel ist gewiss, dass durch diese Behauptung derselbe atomistische Zeitgeist, der die bedeutendsten Werke des vorigen Jahrhunderts bezeichnet, in die Nationalökonomie eindrang, und sie theilt sofort mit der damaligen Staatslehre und der Aufklärungslitteratur jener Zeit die Anschauung der

1) *He generally, indeed, neither intends to promote the public interest, nor knows how much he is promoting it. By preferring the support of domestic to that of foreign industry, he intends only his own security; and by directing that industry in such a manner as its produces may be of the greatest value, he intends only his own gain, and he is in this, as in many other cases, led by an invisible hand to promote an end which was no part of his intention. Nor is it always the worse for the society that it was no part of it. By pursuing his own interest he frequently promotes that of the society more effectually than when he really intends to promote it. — Vergl. *An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations by A. Smith. Basil MDCCXCI, V. II, pag. 273.* — G. Sartorius, welcher 5 Jahre dem Studium des Smith'schen Werkes gewidmet hat, sagt, Smith's Grundsatz, den er oft genug wiederholt, sei: „dass jeder, indem er seinem Privatvortheile nachjage, den Vortheil des Ganzen befördern müsse.“ Vergl. *Abhandlungen, die Elemente des National-Reichtums und der Staatswirthschaft betreffend, von G. Sartorius, Göttingen 1806, Bd. I, S. 207.* — Dies ist bei Smith die Regel, und die vorkommenden wenigen, die freie Anwendung des Capitals und des Fleisses beschränkenden Bestimmungen sind als Ausnahme davon zu betrachten. S. 208.*

menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft, in welcher nur der Privatvortheil der Individuen als Ursache und Band der politischen Gemeinschaft galt. Während man von dieser Richtung auf anderen Gebieten, und zwar dem religiösen, philosophischen, politischen, litterarischen, bald in's andere Extrem übergegangen ist, hat sie sich auf dem politisch-ökonomischen Gebiete im Ganzen bis auf die neueste Zeit erhalten. Wohl haben die Ansichten Smith's im Verlaufe der Zeit manche Modificationen erfahren, aber eine gewisse Pietät für den Eigennutz, welche der Nationalökonomie bereits viel Schaden gebracht hat, ist auch bei den meisten Nachfolgern Smith's geblieben<sup>1)</sup>. Allerdings suchen die meisten, und besonders die deutschen Anhänger der Smith'schen Lehre in der Volkswirtschaftspflege die Privatreichthümer auch mit höheren, sittlichen Gütern und mit der Staatswohlfahrt zu verbinden, nichts desto weniger wird in der Volkswirtschaftslehre, dem theoretischen und eigentlich wissenschaftlichen Theile der politischen Ökonomie, nur der Privategoismus als das leitende Princip festgehalten. Der englischen Fraction der Smith'schen Schule, welche die praktischen Lehren aus der politischen Ökonomie ausschliesst und sie in andere Wissenschaften verweist, gelingt es hierdurch bei ihrer einseitigen Behauptung, dass aus dem eigennützigem Streben Einzelner sich schon von selbst das Gemeinnützigem ergebe, — wenigstens die Gefahren der Inconsequenz im Ganzen zu vermeiden; die deutsche aber, welche

---

1) Vgl. Staatswirthschaftliche Untersuchungen etc. von Dr. F. B. W. Herrmann, S. 14. Man kann der Behauptung der meisten Wirthschaftslehrer seit A. Smith, dass der aus dem Eigennutze entspringende Verkehr der Einzelnen von selbst allen Anforderungen an die Volkswirtschaft genüge, nicht beistimmen. — Vgl. Neue Untersuchungen etc., von J. Schön, Stuttgart und Tübingen 1835, S. 8.

im theoretischen Theile der politischen Ökonomie den individuellen Eigennutz walten lässt, und hinterdrein im praktischen, der Volkswirtschaftspflege nämlich, doch noch die auf dem Gemeinsinne beruhenden wirtschaftlichen Bestrebungen zur Sprache bringt, geräth in einen für die Wissenschaft sehr bedenklichen Widerspruch. Gewöhnlich sieht man die Trennung der Volkswirtschaftspflege von der Volkswirtschaftslehre in der politischen Ökonomie als eine der Wissenschaft nur sehr erspriessliche an, und in der That würde sie unbedingt als Förderung derselben anzusehen sein, wenn die getrennten Theile nicht auf zwei verschiedene Principien basirt wären. So aber, indem man den individuellen Eigennutz als das Princip der Lehre, und das Gemeininteresse als das der Pflege festhält, wird die jetzige politische Ökonomie gewissermassen um ihr ganzes wissenschaftliches Ansehen gebracht, — denn soll von dem Eigennutze Einzelner, wie es in der Lehre heisst, schon alles Heil zu erwarten sein, dann ist die das Gemeinnützige bezweckende Volkswirtschaftspflege ein, wenn nicht ganz überflüssiger, doch in der Natur der Wissenschaft unbegründeter, ihr völlig fremdartiger Anhang. Soll aber die Pflege ein integrierender Theil der politischen Ökonomie, und somit neben dem Princip des Eigennutzes die Annahme eines ihm beschränkenden (sei es von der Regierung oder den Bürgern zu vertretenden) Gemeinsinnes nothwendig sein, — alsdann erscheint die, auf der Voraussetzung ausschliesslichen Eigennutzes beruhende Theorie der politischen Ökonomie als eine durchaus unzuverlässige. — In beiden Fällen ein Übelstand, welcher die politische Ökonomie bei dem praktischen Staatsmanne und dem lernenden Jüngling allmählig um alles Vertrauen bringen dürfte. Da nun dieser Übelstand sowohl, als auch der Mangel eines sittlichen Principis in der National-

ökonomie hauptsächlich hierin liegt, dass man in der politischen Ökonomie das Zusammengehörige getrennt hat, so muss man, soll dem abgeholfen werden, dem Gemeininteresse nicht erst in der Volkswirtschaftspflege, sondern schon in der Volkswirtschaftslehre neben dem individuellen Eigennutze oder Eigeninteresse sein volles Recht widerfahren lassen, und hier beide nicht bloss mechanisch neben einander hinstellen, sondern sie in einem dritten Princip zur innigen Aussöhnung und lebendigen Vermittelung bringen.

Um zu einem solchen Princip zu gelangen, habe ich in dieser Schrift im Allgemeinen folgenden Weg eingeschlagen.

Zuerst gehe ich auf die Begriffe des Guten, des Nutzens und die ihrer Einigung ein, die ich — theils um die Wirtschaftslehre, und zwar die Nationalökonomie, in eine Parallele mit der Moral und dem Recht zu stellen, ihren principiellen Unterschied und zugleich ihre Analogie, somit ihr eigentliches Verhältniss zu einander, zu bezeichnen, theils eines gemeinschaftlichen Ausgangspunktes halber — formell in der Idee abstracter Zweckmässigkeit zusammenfasse. — Hierauf hebe ich einzelne charakteristische Momente aus der Moral und dem Recht hervor, welche mir bald an und für sich, bald als Licht- und Anhaltspunkte für die spätere Erörterung der ökonomischen Principienfragen wesentlich dünken, und mache endlich, auf dem nationalökonomischen Gebiet angelangt, nach kurzer kritischer Übersicht der principiellen Hauptrichtungen in dieser Wissenschaft, die mir einseitig, unvollständig scheinen, den Versuch, ein umfassenderes, mit den Grundsätzen der Moral und des Rechts verträgliches Princip aufzustellen.

## Erster Theil.

### *Allgemeines.*

Die abstracte Idee der Zweckmässigkeit ist die derjenigen Übereinstimmung des Mittels mit seinem Zwecke, oder desjenigen Verhältnisses des ersten zum zweiten, durch welches die Ausführung eines Zweckes erst möglich wird.

Bei der Ausführung eines Zweckes kommt es auf seinen Inhalt an, und erst dann, wenn dieser gegeben, ist auch eine concrete Bestimmung der Zweckmässigkeit möglich, die nach dem jedesmaligen Inhalte sich richtet.

Wenn die allgemeine Bestimmung des Menschen, sofern sie ihm *in potentia* von Gott gegeben, der Inhalt des zu verwirklichenden Zweckes ist, und die Idee der Zweckmässigkeit sich auf die Übereinstimmung des Mittels mit diesem Zwecke bezieht, so ist diese auf den Menschen bezügliche Zweckmässigkeit eine in ihrer Art noch allgemeine. Sie enthält zwar ihrem Zwecke nach den allgemeinen Begriff des Guten, dem Mittel nach den Begriff des Gutes, die jedoch in ihrer Allgemeinheit in sich unterschieden, ebenso der inneren, als äusseren, der ewigen, als zeitlichen Bestimmung des Menschen gelten können.

Ist der Inhalt des Zweckes die ideale, ewige Bestimmung des Menschen, d. h. das innerlich ewig Gute, und das Mittel, welches diesem Zwecke vollkommen entspricht, ein ewiges Gut, so ist der Begriff der inneren Übereinstimmung

solchen Zweckes mit seinem Mittel der der idealen Zweckmässigkeit.

Mittel und Zweck erscheinen in dieser idealen Zweckmässigkeit einander nebengeordnet, denn jedes ewige Gut, z. B. das Heilige, die Wahrheit, die Gerechtigkeit, die Schönheit, wenn es auch zu anderen in das Verhältniss des Mittels zum Zwecke tritt, so hört es doch darum nicht auf Selbstzweck zu sein.

Die ewige Bestimmung des Menschen, nach den einzelnen Zwecken hin betrachtet, ist Gegenstand verschiedener Erkenntnisszweige; die ewige Bestimmung des Menschen, sofern ihre Erstrebung hauptsächlich auf der vernünftigen, allgemein gültigen Selbstbestimmung des freien Willens beruht, ist Gegenstand der Moral.

Nächst der idealen giebt es aber auch eine reale Zweckmässigkeit, zu deren Begriff man gelangt, wenn der Inhalt des zu erstrebenden Zweckes äusserer, zeitlicher, endlicher Natur ist, durch dessen Erstrebung kein Selbstzweck, sondern nur ein Mittel erreicht wird. — Der Begriff der realen Zweckmässigkeit ist der allgemeine Begriff des zeitlich Guten oder des Nutzens, welcher sich auf den Inbegriff äusserer, zeitlicher Güter erstreckt.

Die ideale Zweckmässigkeit und die reale können auch in inniger Vereinigung und gegenseitiger Vermittelung gedacht werden. Dieses findet im Allgemeinen dann statt, wenn die reale Zweckmässigkeit als Inbegriff zwar äusserer, zeitlicher, aber den inneren, ewigen Zweck möglichst bester, d. h. idealer, Förderung der menschlichen Bestimmung betreffender Mittel oder Bedingungen sich darstellt, welche Art der Zweckmässigkeit man als die ideal-reale bezeichnen kann.

• Wenn die ideale Förderung allseitiger menschlicher Bestimmung der Zweck, und das Mittel der Inbegriff zeitlicher,

von einem objectiv daseienden Willen zu stellender Willensbedingungen für die Erstrebung dieses Zweckes ist, alsdann ist die ideal-reale Zweckmässigkeit derartigen Inhalts Gegenstand des Rechts.

Im Streben nach der Herstellung der zeitlichen Willensbedingungen zur möglichst besten Förderung der menschlichen Bestimmung ist das Recht seinem ewigen Zwecke nach die Gerechtigkeit, seinem Mittel nach Satzung, Gesetz, welches zeitlich, nützlich sein, d. h. der concreten Form des menschlichen Daseins, den concreten Bedürfnissen entsprechen muss.

Der Begriff realer Zweckmässigkeit oder des Nutzens überhaupt, welcher in seiner Allgemeinheit auf sehr Manigfaltiges sich beziehen kann, wird zum engeren Begriffe des wirthschaftlichen oder ökonomischen Nutzens, wenn man in den Begriff der realen Zweckmässigkeit Vermögen, Reichthum, oder auch das durch ihn erzielbare materielle Wohlsein als Zweck, den Begriff des wirthschaftlichen Gutes als Mittel setzt, — was im Allgemeinen in der jetzigen Wirthschaftslehre überhaupt und der Nationalökonomie stattfindet.

So lange der individuelle Eigennutz das einzige, oder doch vorwaltende Princip der Wirthschaftslehre und der Nationalökonomie bleibt, nach welchem der Reichthum oder das materielle Wohlsein als Endzweck erstrebt werden soll, — so lange erheben sich diese Lehren über die blosse Nützlichkeits-Sphäre oder die der realen Zweckmässigkeit nicht; wenn sie aber ein ihnen gebührendes Princip erhalten, wobei der Reichthum nur als Inbegriff äusserer, zeitlicher, und zwar sachlicher Bedingungen für den ewigen Zweck möglichst bester Förderung der allseitigen Bestimmung des Menschen, d. h. des Guten, aufgefasst wird, — welches Verhältniss des wirthschaftlich Nützlichen als Mittel zur idealen Förderung des Guten als Zweck, in ihrer innigen Überein-

stimmung wir als den Begriff des wirthschaftlich zu erstrebenden oder auch der Kürze wegen, des wirthschaftlichen Wohls bezeichnen, — sodann tritt die Ökonomie aus der niederen Sphäre realer Zweckmässigkeit in die höhere, der ideal-realen, hinüber, wodurch sie zu einer dem Recht analogen Wissenschaft wird.

Das Verhältniss der idealen Zweckmässigkeit zu der realen und den Begriffen ihrer Einheit ist ein solches, dass die erste, als die allgemeinere, den anderen übergeordnet ist. — Im Leben kommen sie gesondert wohl selten vor, vielmehr greifen sie, sich gegenseitig vermittelnd, lebendig in einander ein; nichts desto weniger müssen sie, ihres Zusammenwirkens ungeachtet, in der Wissenschaft nicht mit einander identificirt, sondern genau von einander unterschieden werden.

Nach dieser übersichtlichen Zusammenstellung, welche nicht leicht anders als in einer abstracten Fassung gegeben werden konnte, kann ich jetzt, so weit mir nöthig scheint, auf die einzelnen Gebiete näher eingehen, und betrachte zunächst den Begriff des Guten, sofern er Gegenstand der Moral ist.

## Zweiter Theil.

### *Moralisches.*

In der Erkenntniss des moralisch Guten sind in Hinsicht auf ihre Entstehung und Entwicklung folgende Hauptmomente zu unterscheiden. So lange die Bestimmung des

Menschen nur in seiner Natur gegeben, von ihm aber weder zum deutlichen Bewusstsein gebracht, noch zur Selbstbestimmung des freien, vernünftigen Willens erhoben ist, so lange ist die Erkenntniss des Guten eine dunkle und schwankende, bloss auf der Stufe des Instinkts befindliche. Mit mannigfaltigen Trieben begabt, sucht hier der Mensch deren einzelne Befriedigung zu erstreben; er liebt, was ihnen entspricht, hasst und flieht, was ihnen widerstreitet. — Hier ist aber alles Erstrebte ein wechselndes, zufälliges, der ganze sittliche Zustand des Menschen ist ein unstäter, wandelbarer. — Sobald aber der Mensch aus diesem wechselnden Spiele der Begierden ein stetiges Gesetz für das, was seiner Natur entsprechen soll, zu entlehnen beginnt, dann kommt zum Instinkt des Guten das Moment der Zwecksetzung hinzu.

Mit dieser zugleich fängt allerdings das Wechselnde und Schwankende im Begriff des Guten an aufzuhören, aber jetzt beginnt das Spiel der mannigfaltigen Auffassung der menschlichen Bestimmung, in welcher bald die eine, bald die andere, oft endliche, unwesentliche Seite des menschlichen Daseins als der höchste zu erstrebende Endzweck erfasst und gesetzt wird. — Wie verschieden hiebei die Ausgangspunkte, wie mannigfach und einseitig die Principien der Ethik sein können, beweiset die Geschichte dieser Wissenschaft. — Soleh ein einseitiges Princip bietet vor allen die sensualistisch-egoistische Moral, in welcher nur das eigene Glück des einzelnen Menschen als das höchste, einzig zu erstrebende Ziel festgehalten wird<sup>1)</sup>. Andere Theorien bekämpfen

---

1) Aristippus, der Gründer der cyrenäischen Schule, ist in Griechenland als der erste wissenschaftliche Vertreter des ausschliesslichen Sensualismus oder Eudämonismus zu erachten, welcher, durch Theodor von Cyrenae fortentwickelt, zum Skepticismus und Atheis-

diesen egoistischen Grundsatz und betrachten die Wohlfahrt des Einzelnen nur als Bruchstück der allgemeinen Wohlfahrt

mus führte. — Aber erst später durch Epikur und seine Schüler erhielt diese Lehre ihre eigentliche Ausbildung und Reife. — *Le disciple d'Aristippe est encore dans toute la fougue de la jeunesse, il se laisse entraîner au plaisir avec une franche insouciance. — L'Épicurien, au contraire, sait modérer ses désirs dans l'intérêt même de ses jouissances; il veut jouir de la vie le plus longtemps possible, parce qu'il ne croit pas à une vie future. De là, dans toute sa conduite, une certaine pusillanimité, une prudence extrême, qui n'est comparable qu'à la prudence du vieillard.* Vgl. *Essai théorique et historique sur la génération des connaissances humaines etc.* par G. Tiberghien. Bruxelles 1844, pag. 306. — Im Mittelalter findet der Sensualismus, mit Ausschluss einiger Nominalisten, keine eigentlichen wissenschaftlichen Vertreter, — einen um so kräftigeren Repräsentanten erhält er später an Thomas Hobbes (1588 — 1679), dem Freunde und Übersetzer Bacon's von Verulam, welcher, ohne sich selbst in moralischer Hinsicht zu sensualistischen Principien zu bekennen, Hobbes durch seinen Empirismus den Anstoss zu dieser Richtung gegeben hat. — Mit grosser Klarheit und Schärfe entwickelt Hobbes seine egoistischen, auf der Sinnlichkeit beruhenden Principien in mehreren Schriften, und sucht sie besonders auf die Staatslehre anzuwenden. Seine Hauptwerke sind: *Elementa philosophica de civ.* Paris 1642. *The Elements of law moral and political*, 1650. *Leviathan or the matter, form and authority of Government*, 1651. — Die im Materialismus aufgehende Lehre Hobbes' verliert durch Locke (1632 — 1704), den Verfasser des Werkes: *Essay on human understanding*, ihre Schroffheit, indem er ihr einen rationalen Charakter verleiht. — Wenn sofort nächst Mandeville's Versuchen, dem religiösen Eudämonismus Paley's, der Nützlichkeitslehre Bentham's in England der egoistische Sensualismus einer andern Richtung Platz macht — bricht er desto ungestümer in Frankreich hervor, wo er im vorigen Jahrhundert durch Cabanis, Helvetius, St. Lambert, Volney, Destutt de Tracy und andere mit Eifer verbreitet und mit Beifall aufgenommen wurde. — Obwohl diese Männer nicht unbedingte Verfechter eines ausschliesslichen gemeinen Eigenntzes sind, ja die Humanität mitunter anpreisen, — so bleibt doch ihre Lehre, ihrer Grundlage und ihren Consequenzen nach, durchaus eine egoistisch-sensualistische. — Vgl. Die philosophischen Lehren von Recht, Staat und Sitte etc., oder System der Ethik von J. H. Fichte, Leipzig 1850, Bd. I, S. 611 — 619. — In Deutschland ward diese Richtung neuerdings von einer Fraction der Hegel'schen Schule lebhaft auf-

und sehen diese für den wahrhaften Endzweck alles menschlichen Strebens an<sup>2)</sup>. Nach anderen ist wieder der Begriff

genommen. Tiberghien äussert sich a. a. O. S. 130 im Allgemeinen über den Sensualismus folgendermassen: *Le sensualisme, partant d'un principe psychologique éminemment individuel, ne peut, dans toutes ses déductions aboutir qu'à l'individualisme; et par individualisme nous entendons ici quelque chose de plus étroit que la personnalité: la brute par exemple — est le plus individuel de tous les êtres. Or, c'est précisément à l'état de brute que le sensualisme tend à réduire l'homme. La satisfaction des sens, telle sa formule suprême. La moral du sensualisme est le plaisir, la jouissance, l'égoïsme le plus vil. . . Sa base sociale, c'est l'intérêt, qui pousse les hommes à se rapprocher les uns des autres. — Dans cette société sans lois, l'homme est l'ennemi de l'homme; chacun pour soi. . . Ce n'est que dans le sensualisme tendant vers le système de la réflexion, que l'intérêt individuel se transforme dans l'intérêt du plus grand nombre, dans l'intérêt bien entendu.*

2) Wenn die Vorstellung, dass der Mensch kein ausschliesslich selbstsüchtiges, sondern ein wohlwollendes Wesen gegen Mitmenschen sei, schon den Alten nicht fremd war, und das Christenthum den Nächsten wie sich selbst zu lieben zum Sittengesetz erhebt, — so gehört doch die Vorstellung des allgemeinen Wohlwollens im Menschen, welches er weniger aus dem Pflichtbegriff, als einem natürlichen Triebe, einem moralischen Sinne (*moral sense*) gegen seines Gleichen bethätigt, der neueren Zeit insbesondere, und zwar zunächst einigen englisch-schottischen Moralphilosophen an, welche mit dieser Ansicht als System der Ethik zuerst auftraten. — Im Gegensatze zu Hobbes egoistischen Grundsätzen stellt Richard Cumberland (1632—1718) zuerst das Princip des allgemeinen Wohlwollens auf, welches sich durch die Empfindung und die Erfahrung als das Bestimmende in unseren Handlungen zu erkennen gebe. Nach ihm heisst es: „Das höchste Wohlwollen aller vernünftigen Wesen gegen alle erzeugt den glücklichsten Zustand jedes Einzelnen und Aller in der Gemeinschaft; deshalb ist das gemeinsame Wohl das höchste Gesetz.“ Vergl. R. Cumberland: *de legibus naturae disquisitio philosophica etc.*, Lond. 1671. I. Sect. 4. Prolegomena, Sect. 9. — Shaftesbury (1671—1713) stellt den Begriff des moralischen Sinnes (*moral sense*) zuerst auf, welcher auf Neigung und Abneigung beruhe, die sich nicht bloss auf äussere, in die Augen fallende Dinge richte, sondern eben so gut auf Handlungen und Gesinnungen. Vgl. „Shaftesbury inquiry concerning virtue or merit“ in dessen *Characteristics*, Vol. II, Basil 1790. Bock I, Part III, § 1—3. Die Neigungen, denen wir folgen können.

der vernünftigen, allgemein gültigen Selbstbestimmung des

sind zuerst die geselligen, welche das Wohl des Ganzen im Auge haben und deshalb sich durch das allgemeine Wohlwollen bewähren; dann die selbstischen, welche das eigene Wohl bezwecken. Beide sind natürliche und in ihrer Ursprünglichkeit unzertrennlich von einander. Die rechte Tugend und die wahre Glückseligkeit zugleich entsteht aber nur aus der völligen Harmonie der wohlwollenden und der selbstischen Neigungen, indem man entdeckt, dass beide in ihrer gesunden Ursprünglichkeit auf das Tiefste mit einander übereinstimmen. Vgl. *Inquiry. B. I, pag. I, § 1—3; B. II, § 1*. Nach Francis Hutcheson (1694—1747) ist der moralische Sinn die Bestimmung (*determination*) unseres Gemüthes, liebliche oder widerwärtige (*amiable or disagreeable*) Ideen von Handlungen zu empfangen, die wir wahrnehmen. Vgl. Hutcheson *Inquiry into the original of our ideas of beauty and virtue in two treatises“ etc.*, Bd. II, London 1727, S. 135. — Die ächte und einzige Triebfeder tugendhafter Handlungen ist daher ein „Instinkt“ in unserer Natur, das Beste Anderer zu befördern, der allen Rücksichten auf den eigenen Vortheil vorangeht. Solche Handlungen sind aber von jenem ursprünglichen Wohlgefallen begleitet, ihr Gegentheil von einem eben so ursprünglichen Missfallen. Deshalb sind alle Tugenden auf das allgemeine Wohlwollen zurückzuführen, welches in der moralischen Welt dasselbe, was in der physischen die allgemeine Gravitation ist. A. a. O. S. 302. Die Selbstliebe wird in den Grenzen des Erlaubten durch das allgemeine Wohlwollen nicht ausgeschlossen, — das Maassverhältniss für tugendhafte Handlungen ist aber um so günstiger, je mehr es Personen sind, die durch sie beglückt werden, je höher der Grad ihrer Glückseligkeit ist, endlich je mehr der Handelnde diese Glückseligkeit und nichts Anderes dabei bezweckt, — wozu wir durch unseren moralischen Sinn unmittelbar hingeleitet werden. Hutcheson a. a. O. S. 177. Bei der Beweisführung der Universalität des moralischen Wohlwollens im Menschengeschlechte weiss Hutcheson darzuthun, dass, wenn grausame Gebräuche unter gewissen Völkern herrschen, sie von falschen Meinungen oder vom Wahne herrühren, dass das öffentliche Wohl sie erfordere. Niemals ist ein wirklicher Mangel des allgemeinen Wohlwollens der Grund davon, vielmehr nur ein aus falscher Beurteilung entspringender Wunsch, ihm genug zu thun. A. a. O. S. 302. — David Hume (1711—1776) schliesst sich in seinen Schriften (*Treatise on human nature, III. Vol., 1729*, und *Essay concerning human understanding* im dritten Theile des IV. Bandes) in Hinsicht auf die Auffassung der Moral an Hutcheson an. — Auch er erhebt das allgemeine Wohlwollen zum Principe der Moral, zeigt, dass es durchaus ursprünglich und unreducirbar auf das Gefühl der Selbstliebe sei, und

sittlich freien Willens das höchste Princip der Moral <sup>1)</sup>. Dieser letztere Standpunkt, nach welchem das Gute als Selbst-

gieht als Ziel aller tugendhaften Bestrebungen das gemeine Beste an. — Siebenzehn Jahre vor der Veröffentlichung der Untersuchung über die Natur und Ursachen des Nationalreichthums hat sich Adam Smith (1723—1790), an Shaftesbury und Hutcheson sich haltend, auch in der Moralphilosophie versucht. Dem Wesen nach wenig von seinen Vorgängern abweichend, sucht A. Smith seine Moraltheorie (*theory of moral sentiments*), welche zuerst in London 1759 erschien, auf zwei Hauptbegriffe der Schicklichkeit der Handlungen und der Sympathie zu stützen. Diese, wengleich unvollständige Ethik bleibt zu A. Smith's nationalökonomischem Meisterwerke fast ausser aller Beziehung, — wo vielmehr das egoistische Princip sich entschieden geltend macht. Vielleicht hat Smith, in der Voraussetzung, dass diese letztere Schrift nur im Zusammenhange mit seiner Moraltheorie zu nehmen sei, in seinen Untersuchungen des Nationalreichthums die Sympathie dem Egoismus entgegenzustellen für überflüssig erachtet. — Adam Ferguson (1724—1816) fasst in seinen Schriften (*Institutes of moral philosophy, 1769, und Principles of moral and political science, II. Vol., 1792*) die hier angedeuteten Leistungen auf dem Gebiete der Moralphilosophie zusammen, wo auch Clarke's und Wollaston's auf einem auf der Natur der Objecte beruhenden Empirismus erbaute Theorien nicht unberücksichtigt bleiben. — Hierher gehören noch der Nordamerikaner Edward's (*J. Edward's on religious affections, London, 1795*), welcher, vom allgemeinen Wohlwollen ausgehend, jedoch eine mehr religiöse Richtung verfolgt, und der Deutsche Arthur Schopenhauer (die Welt als Wille und Vorstellung, in 4 Bdn., Leipzig 1819. 2. Aufl. 1844. Die beiden Grundprobleme der Ethik, Frankfurt 1841), der die egoistischen Handlungen als ohne moralischen Werth bezeichnet und das Wohlwollen oder den Hang zum Mitleid als moralisches Princip festhält. Vgl. die Grundprobleme der Ethik a. a. O. S. 199—202.

1) Im Gegensatze zu eudämonistischen Grundsätzen findet man bereits bei Antisthenes und anderen Cynikern die Begriffe sittlicher Unabhängigkeit von äusseren Beweggründen, der Verachtung des sinnlichen Genusses und der Selbstbestimmung des Willens in ihrer Vereinzelung vor, die jedoch nur als Bedingungen einer egoistischen Selbstzufriedenheit erscheinen. Auch die Stoiker, welche, von den Begriffen des Selbstbewusstseins, der persönlichen Würde und sittlicher Freiheit ausgehend, die Verachtung äusserer Güter und eine auf rationeller Selbstbestimmung beruhende pflichtgetreue Gesinnung als Grundsatz ihrer Moral festhalten, sind von einer selbstischen Richtung, und zwar von einer hochmüthigen Selbstgefälligkeit nicht frei. Der Pflichtbegriff als Aus-

zweck, abgesehen von äusseren Beweggründen, aus reinem Pflichtbegriff erstrebt werden soll, ist nicht nur im Vergleich

druck der vernünftigen, allgemein gültigen Selbstbestimmung des Willens, welcher, hier noch dunkel und schwankend, von einer pantheistischen Anschauung und einer selbstischen Färbung getrübt ist, erscheint durch den Einfluss des Christenthums geläutert, erst viel später als vollständiges und besonderes Princip einer rationellen Moral. — Wenn in Hinsicht einer vollständigen Begründung dieses Moments der Ethik vor allen wohl Kant die erste Stelle gebührt, so sind hier doch zuvor noch einige seiner Vorläufer und Zeitgenossen verwandter Richtung zu erwähnen, die man mit dem allgemeinen Namen der englisch-schottischen Moralphilosophen zu bezeichnen pflegt. Diese sind: Ralph Cudworth (in den Werken: „*The true intellectual system of the universe*“, II Vol., London 1678. — und *Treatise concerning eternal and immutable morality*, London 1731), Richard Price (*Review of the principal questions and difficulties in morals by R. P.*, London 1758), die Schotten Thomas Reid (*Inquiry into the human mind etc.*, 1764; *Essays on the intellectual powers*, 1785; *Essays on the active powers*, 1788), Dugald Stewart, der eigentliche Ethiker dieser Schule (*Elements of the philosophy of the human mind*, 1792; *Outlines of moral philosophy*, 1793; *Philosophical Essay's*, 1810; *Philosophy of the active and moral powers of man*, 1828, ausserdem mehrere philosophische Abhandlungen in der *cyclopaedia Britannica* in den Jahren 1816—1821 und 1827), Thomas Brown (*Lectures on the philosophy of the human mind*, Edinburgh 1824), James Makintosh (*Dissertation on the ethical philosophy*, übersetzt in's Französische von Poret, Paris 1834) und andere. — Die Lehren dieser Männer wurden unter dem Namen der schottischen Philosophie nach Frankreich durch Royer Collard verpflanzt. — Immanuel Kant (1724—1804) ist es nun, welcher am entschiedensten den empirischen Stoff aus der Ethik verdrängt und ihr mit grossem Scharfsinne eine Grundlage *a priori* verleiht. (Seine Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Riga 1785, und: Die Metaphysik der Sitten, Königsberg 1798, Vol. II, sind namentlich die hierher gehörigen Werke.) Nach Kant ist die Autonomie die eigene Gesetzgebung des Willens, in der die Sittlichkeit besteht, — umgekehrt die Heteronomie des Willens die Urquelle aller Unsittlichkeit, weil man dabei irgend eine „materiale“ Maxime als Bestimmungsgrund des Willens in sich aufnimmt. Autonomie ist die bewusste Unabhängigkeit von jeder Gestalt des niedern, in blinder Unwillkürlichkeit wirkenden Triebes, innere Befreiung von dem eigenen, niederen Selbst; „eigene“ Gesetzgebung ist die absolute Selbstständigkeit des eigenen Willens von jedem äusseren Bestimmungsgrund, oder die Übereinstim-

zu den eudämonistischen ein erhabener, sondern er bleibt auch sonst, trotz seiner Mängel, der Stützpunkt einer wis-

mung des Grundwillens mit dem Einzelwillen; die Heteronomie ist der Zwiespalt zwischen beiden. Vgl. Kant, Grundlegung etc., S. 87—96, 97—101. Deshalb ist für ihn das Sittengesetz kein hypothetisches, d. h. kein solches, welches nur unter bestimmten Voraussetzungen der Erfahrung Geltung hat, sondern ein kategorisches, welches an und für sich gilt. Des letzteren oberster Grundsatz ist: „Handle nach derjenigen Maxime, durch welche du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“ Vgl. Kant, Grundlegung etc., S. 52. — Somit führt Kant in der Ethik alles auf das Bewusstsein des schlechthin Seinsollenden, d. h. den Pflichtbegriff, zurück, welcher, obgleich wahr und von höchster Wichtigkeit, als einziges Princip der Moral genommen, noch einseitig erscheint. Vgl. F. J. Stahl, Geschichte der Rechtsphilosophie, 2. Aufl. 1847, S. 188—214; E. v. Kaltenborn, Geschichte des Natur- und Völkerrechts, sowie der Politik, I. Bd., 1848, S. 61—63. — Nach Makintosh hätten die oben in dieser Note bezeichneten englisch-schottischen Moralphilosophen ein und dasselbe Ziel mit Kant verfolgt. Der Unterschied bestehe nur hierin, dass von Kant die praktische Vernunft so behandelt worden sei, wie wenn sie mehr Analogie mit der theoretischen Vernunft habe als mit der unmittelbaren Empfindung oder den Gemüthsbewegungen, während, wie dies von jenen geschehen sei, die Untersuchung derselben an die Geistesvermögen der letzteren Art angeschlossen werden müsse. Vgl. J. Makintosh, *Dissertation on the ethical philosophy*, übersetzt von Poret unter dem Titel: *Histoire de la philosophie morale, Paris 1834*, p. 438, ff. — Auf der von Kant eingeschlagenen Bahn geht Joh. Gottl. Fichte (1762—1814) zunächst weiter fort. In seiner älteren Sittenlehre (das System der Sittenlehre nach den Principien der Wissenschaftslehre, in den sämtlichen Werken, Bd. IV, 1798), wo er sich hauptsächlich nur hierin von Kant unterscheidet, dass er den kategorischen Imperativ für ein mit dem Wesen der sittlichen Freiheit identisches Gesetz erkennt, wird zweierlei gefordert: überhaupt mit Besonnenheit und mit jedermaliger Beziehung unserer Handlung auf den Begriff der Pflicht, im Besondern nie gegen die Überzeugung zu handeln. Beides, in einen Satz zusammengefasst, würde sich als höchste Maxime der Sittlichkeit also ausdrücken lassen: „Handle stets nach bester Überzeugung deiner Pflicht oder nach deinem Gewissen“, Sittenlehre S. 149—156. — In seinem System der Sittenlehre vom Jahre 1812 (vgl. in Fichte's nachgelassenen Werken Bd. II und III) fügt er dem Pflichtbegriff den Tugendbegriff hinzu, von welchem aus er eine von der Kant'schen zu unterscheidende Tugendlehre begründet. Vgl. a. a. O. Sittenlehre S. 79,

senschaftlichen Ethik. Der Begriff des Guten findet endlich seine Ergänzung in der Idee Gottes, durch welche die Moral

86, 101, in welcher die göttliche Idee der wahre und einzige Grund der (sittlichen) Welt und das allein Personificirende für das Ich ist. — Fichte's, auf das Recht sich beziehende Schriften sind: Grundlage des Naturrechts, 1796, in den sämmtl. Werken Bd. III; die Rechtslehre, Bd. V; das System der Rechtslehre, in Vorlesungen, 1812; politische Fragmente, 1807—1813, sämmtl. Werke Bd. VIII; vgl. Staatslehre, oder über das Verhältniss des Urstaats zum Vernunftreiche, 1813, sämmtl. Werke Bd. IV. Die subjective Kant-Fichtesche Ethik erhält in den Systemen von Schelling und Hegel einen objectiven Charakter, was namentlich in ihrer Rechts- und Staatsphilosophie hervortritt. — Die ersten gingen in ihrer Grundansicht vom Begriff der Coexistenz freier Wesen neben einander aus. Daraus ergab sich der Begriff eines absolut berechtigten, dann aber gegenseitig sich einschränkenden Sonderwillens derselben. — Den letzteren dagegen ist der Wille ursprünglich der allgemeine, objective, Ein vor aller Einzelpersönlichkeit, — somit wird das, was dort als Resultat in der Einheit der sittlichen Willen aufgewiesen, hier zum Anfange gemacht. Bei Friedr. Wilh. Jos. Schelling (geb. 1775) zeigt sich schon in der ersten Epoche seines philosophischen Wirkens, in welcher er sich noch an Fichte eng anschliesst, die Tendenz, den allgemeinen Willen als das Substantielle, Wahrhafte des individuellen nachzuweisen. Das Problem aller Moralphilosophie ist ihm ein absoluter Wille; dieser kann in einer moralischen Welt nur durch Vereinigung der höchsten Individualität mit der höchsten Allgemeinheit des Willens erreicht werden. Vgl. Schelling's neue Deduction des Naturrechts im philosophischen Journal von Fichte und Niethammer, Bd. IV, S. 277—299; Bd. V, S. 303. In seinem System des transcendentalen Idealismus kommt Schelling zu dem Resultate, dass das Ich nicht unmittelbar oder rein geistig, sondern nur mittelbar im Gebiete der allgemeinen Anschauung, im Sinnlichen auf die Materie wirkend, sich anschauen könne; der Trieb zum Handeln müsse demgemäss gleichfalls unmittelbare Natürlichkeit haben, — Naturtrieb sein, welcher daher weiter in Widerstreit mit dem höheren Triebe treten könne. — Insofern dies geschieht, verwandelt sich der letztere in ein unbedingtes Soll, das Sittengesetz. Vgl. Transscendentaler Idealismus von Schelling, S. 391. Weiter, S. 390—394, 402—411, zeigt Schelling den Unterschied zwischen dem absoluten Willen und seiner Erscheinung, und nennt die Übereinstimmung des reinen Willens mit dem äusseren, objectiven Zustande des Ich — das höchste Gut. — G. W. F. Hegel's (1770—1831) Ethik, die er mit dem Namen des objectiven Geistes bezeichnet und vorzugsweise in seiner Philosophie des Rechts

wieder einen neuen Sinn erhält. Die Ordnung und Gesetzmässigkeit in der Natur erscheinen sofort als Gottesordnung,

entwickelt, kündigt sich, ihren Hauptrichtungen nach, schon in einer früheren Schrift, nämlich seiner Abhandlung „über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts“, an. (Im kritischen Journal für Philosophie, Bd. II, 2, 3. 1802, 1803.) Hegel's Werke Bd. I, S. 323—423. — Er zeigt hier, Kant gegenüber, wie im Gemeingültigen einer höchsten, aber nur formellen Moralmaxime keinesweges dasjenige Allgemeine enthalten sei, worin das positive Wesen des sittlichen Willens besteht, dass dieses nur formelle Sittengesetz zu einem beständigen Kampfe des Willens mit den Trieben, aber zu keiner Harmonie mit denselben führen könne (S. 346—348), — ja noch mehr, er bezeichnet jenen Standpunkt als den der Unsittlichkeit, da von ihm aus die praktische Vernunft nichts als die Form der Tauglichkeit einer Maxime der Willkür zum Gesetze machen könne (S. 350—355). Diese letztere Behauptung, sofern sie gegen Kant gerichtet ist, kann nur für einen ungerechten Angriff gelten, indem Kant, wie bereits oben gezeigt, in seiner moralischen Maxime jede Subjectivität durch die Bestimmung vollständig zurückweist, dass sie, zur Maxime eines allgemeinen Handelns erhoben, sich als gültig bewähre, und somit, zwar nur formell, den objectiven Charakter des Ethos, worauf es Hegel eben ankommt, richtig bezeichnet. — Nach Hegel ist die Sittlichkeit, ihrer Objectivität nach, ein durchaus für den Staat und innerhalb des Staates fallendes Thun (S. 372); — nur in der Gemeinschaft des Staatslebens kann der Einzelne die Sittlichkeit betheiligen. — Aber so lange er bloss im Kreise des Bedürfnisses und der Arbeit verweilt, — es ist der Stand der Handwerker und Ackerbauer damit bezeichnet — gelangt er nur zur „relativen Sittlichkeit“; erst der Stand der Freien, deren Arbeit in den Interessen des Allgemeinen aufgeht, stellt die „absolute Sittlichkeit“ dar, — eine Ansicht, welche bezeugt, wie das auch später hervortritt, dass Hegel in gewissem Sinne über den beschränkten Standpunkt antiker Sittlichkeit nicht hinausgeht (S. 386). — Sein Hauptwerk über die praktische Philosophie, „Philosophie des Rechts“ (Hegel's Werke Bd. VIII), beruht auf dem Begriffe des objectiven Geistes oder des allgemeinen Willens, welcher als die Freiheit des absoluten Begriffes, ebenso der allgemeine, als der vernünftige Wille ist. — Die Zweckthätigkeit dieses Willens ist, seinen Begriff in der äusserlichen Objectivität zu realisiren, so dass sie eine durch den vernünftigen Willen bestimmte Welt sei. — Indem Hegel ferner das Selbstbewusstsein, worin der Einzelne sich als Eins mit dem Wesen der Allgemeinheit weiss (§ 20—24), als das Princip des Rechts, der Moralität und aller Sittlichkeit bezeichnet, giebt er auch hier, zwar in einer andern Form

der tugenderstrebende Wille wird zu einem gottgefälligen, der Pflichtbegriff zur Gottesfurcht und Liebe.

und Begründung, das, was Kant als „allgemein gültige Maxime“, durch die der Wille als sittlicher sich bestimmt, bezeichnet hat. — Der Wille in seiner Allgemeinheit gefasst, bestimmt sich durch die Einzelwillen hindurch zu seiner Objectivität, er gewinnt im Dasein der einzelnen Individuen und Willen allgemeine äusserliche Existenz: dies Dasein des freien Willens überhaupt ist das Recht. Den Willen als Recht zerlegt Hegel in ein dreifaches Gebiet von Objectivitäten: 1) Er existirt zunächst unmittelbar in einer Mannigfaltigkeit von Persönlichkeiten und ihrer Selbstbestimmung gegen einander, als die Sphäre des abstracten Rechts (§ 41—104); 2) als Moralität, welche entsteht, indem der Wille aus dem äusseren Dasein in sich reflectirt, als die subjective Einzelheit dem Allgemeinen gegenüber sich erfasst (§ 105—141); 3) als Sittlichkeit, welche als Einheit und Wahrheit der beiden abstracten Momente bezeichnet wird. — Die Sittlichkeit in ihrer natürlichen Substantialität zeigt sich in der Familie; in ihrer Entzweiung und Erscheinung stellt sie die bürgerliche Gesellschaft dar; der Staat endlich ist die vollständige Einheit des Einzelnen und des Allgemeinen, des Subjectiven mit der Objectivität, die selbstbewusste, sittliche Substanz (Hegel's Encyclop. § 513), welche nur noch unter die höchste absolute Wahrheit des Weltgeistes fällt. — Hegel's Verhältniss zum Pflichtbegriffe, welches uns hier einen Blick auf seine Ethik zu werfen eigentlich veranlasst, ist im Wesentlichen folgendes: Das Gute, sagt Hegel, ist das Wesen des Willens in seiner Substantialität und Allgemeinheit; es ist desswegen schlechthin nur im Denken und durch das Denken (§ 132). Verwirklicht wird es nur durch den frei dazu sich bestimmenden Willen; das Subject soll es (denkend) als das Gute erkennen und wollen; das Gewissen (§ 136. 137) ist die Gesinnung, das an und für sich Gute zu wollen; es hat daher feste Grundsätze, und diese sind ihm die objectiven Bestimmungen und Pflichten. Nicht von Trieben also, wie etwa die englisch-schottische Schule, sondern von Bedingungen des selbstbewussten Denkens macht Hegel das moralische Bewusstsein abhängig, und wenn er eben die Unmittelbarkeit des moralischen Triebes nicht verleugnet, so hindert doch das Übergewicht, welches er dem Denken und seiner Allgemeinheit gegeben hat, jenes Moment ausdrücklich anzuerkennen, während er die in ihm liegende Wahrheit nach einer andern Seite entschieden ausspricht. Es ist ihm eben das Recht der Objectivität, welches er überall der subjectiven Meinung und dem particulären Denken als das an sich Vernünftige entgegenhält (J. H. Fichte I, § 102). — Hegel's Verdienst um die Ethik besteht hierin, was überhaupt den Fortschritt seines Systems ausmacht, in dem energischen

In seiner Besonderung bildet dieses Moment das Wesentliche der religiösen Moral<sup>1)</sup>. Die einzelnen Momente des moralischen Bewusstseins, in welche sich die verschiedenen Moraltheorien theilen, bilden erst in harmonischer Vermittlung ein vollständiges Moralsystem<sup>2)</sup>. In einer solchen Ver-

Gegengewichte gegen die frühere, bloss subjective Auffassung der ethischen Begriffe; in dem Drange, die vorhandene geistige Wirklichkeit, den Staat und die Weltgeschichte, in ihrer inneren Vernünftigkeit dem subjectiven Dünkel gegenüber zu rechtfertigen, und in dem Gedanken, dass dasjenige, was nach Kant ein apriorisches Ideal der Vernunft ist, eben darinn auch die innere, beseelende Macht aller objectiven Thaten der sittlichen Freiheit sein müsse (J. H. Fichte I, S. 223). -- Dieses Verdienst wird jedoch durch die wohl aus Hegel's pantheistischem Standpunkt hervorgehenden, sich einerseits im abstracten Begriffe eines nur allgemeinen Willens, andererseits in einer dürftigen Vorstellung vom Wesen der Persönlichkeit knudgebenden Mängel nicht unwesentlich beeinträchtigt.

1) Das Princip, welches ich als das Wesentliche der religiösen Moral bezeichnet habe, wird in seiner concreten Erscheinung durch die Art der Vorstellung von Gott und der seines Verhältnisses zur Natur und dem Menschen bedingt. -- Wie mannigfach aber auch die Vorstellungen darüber bei verschiedenen Völkern und ihren Auserwählten zu verschiedenen Zeiten, ja zu ein und derselben Zeit, und demnach die religiösen Principien von einander unterschieden sein mögen, kann eine unparteiische Religionsgeschichte nicht umhin, in ihnen wenn auch unvollkommene Ausdrücke des Dranges nach ein und derselben Wahrheit anzuerkennen, welche das Christenthum vorzugsweise als Liebe erfasst.

2) Die einerseits von Aristippus, andererseits von Antisthenes und anderen Schülern des Sokrates einseitig vertretenen Richtungen sowohl, als auch die bereits von Pythagoras ausgesprochene Idee der Gottähnlichkeit bilden in der Moral, welche Sokrates (470 -- 400 v. Chr.) mit grosser Geisteskraft und Energie eines edlen Gemüthes bis an sein Lebensende lehrte, nur ein harmonisches, unzerstückeltes Ganzes. -- Während der Inhalt der sokratischen Lehre sich bei den meisten seiner Schüler zersplitterte und dadurch auch den Charakter seiner ursprünglichen Grösse einbüsste, ist es Plato, welcher, die Idee der Gottähnlichkeit in einer genialen Weise erfassend, die verlorene Würde der Moral reichlich wiedergiebt. Nach Plato hat der nach dem Bilde Gottes erschaffene Menschengestalt das Vermögen von seinem Schöpfer empfangen, vermittelt angeborener Ideen das zu er-

mittelung erscheint Gott als das höchste Ideal des Menschen, und die letzte Bestimmung des Menschen wird in das Streben nach der Gottähnlichkeit, Gottinnigkeit gesetzt. Nach dieser Moral wird das Gute nicht um des Genusses, noch des Vortheils willen gewollt und geübt, sondern nur um

---

kennen, was ewig, unbedingt, was göttlich ist; und diesem ist die Macht verliehen, in That und Leben eine, wengleich relative Ähnlichkeit mit Gott in der Tugend zu erstreben. Der Mensch könne und müsse der Stimme der Vernunft, welche ein göttliches Organ ist, gehorchen, weil dieser Gehorsam mit Harmonie, Wohlsein und Schönheit die ganze Seele erfülle (vgl. Ritter, *Gesch. der Philosophie* Bd. II, S. 331). Zwar könne der Mensch das Gute, sein unendliches Ideal, nimmer ganz erreichen und müsse, im Bewusstsein seiner Schwäche und Unvollkommenheit, sich vor dem Wesen in Demuth beugen, welches das Gute ewig und ganz verwirklicht, — doch je grösser der Abstand des Menschen von Gott ist, um so grösser auch ist seine persönliche Würde, wenn er sich ihm zu nähern strebt. — So gewiss Plato in seiner Moral den Begriff des Guten, seiner speculativen und religiösen Seite nach, wie keiner vor ihm entwickelt, kommt bei ihm das psychologische Moment weniger in Betracht, ein Mangel, welchen die auf einer empirischen Grundlage beruhende Ethik des Aristoteles ergänzt, wengleich sie selbst der Vorzüge der platonischen Moral entbehrt. Weder Plato, noch Aristoteles gelingt es allein eine harmonische Vermittelung der verschiedenen ethischen Momente zu bewirken, — doch zusammengefasst bildet ihre Moral ein ethisches Ganzes, dergleichen Griechenland nicht mehr aufzuweisen hatte. — Als bereits die Skepsis die in vielfachen Richtungen divergirenden Strahlen des griechischen Geistes ihres ursprünglichen Glanzes beraubt hatte, suchte sie die alexandrinische Schule, sie noch einmal concentrirend, an der Gluth des mystisch-religiösen Geistes des Orients zu beleben. — Ammonius Seccas (gegen 200 nach Chr.), Plotinus, Porphyrius, Jamblichus, Proclus u. a. sind es, welche die aus Griechenland stammenden mit den aus dem Orient überkommenen Lehren zu vereinigen streben, doch trägt das Product dieser Union einen mehr religiösen als ethischen Charakter, indem hier die Persönlichkeit des Menschen nicht nach der Idee der Gottähnlichkeit gestaltet, vervollkommenet werden, sondern in einer mystischen, durch Askese zu erstrebenden Gemeinschaft mit Gott unbedingt aufgehen soll. Von einer anderen ethischen Bedeutung ist dagegen die Harmonie, in welcher Christus die mannigfachen ethischen Elemente mit dem religiösen vereinigt. „Wenn man

seiner selbst willen, aus hohem Pflichtbegriffe, der, zum Pflichtgefühl geworden, den Willen als Liebe des Guten dauernd ergreift. Der Genuss, der Nutzen, das eigene Glück, welche hier keinesweges ausgeschlossen und doch kein Zweck sind, werden durch das blosse uneigennützig Fortschreiten im Guten gleichsam von selbst erreicht, als Consequenzen wahrhaft sittlichen Verhaltens.

Im Streben nach der Lösung seiner moralischen Aufgabe darf der Mensch nicht nur sich allein vor Augen haben, sondern die Menschheit in der Person jedes anderen eben so wie in sich selbst würdigen und nach einem Principe handeln, welches allgemein gültig ist. — Dieses allgemein und

seine Moral mit der Moral einzelner Schriftsteller und Secten vor und nach ihm vergleicht, so wird jede Vergleichung mit dem Einzelnen einen neuen, erhabenen Vorzug seiner Lehre in's Licht setzen. So viel Wahres, Vortreffliches, Reines, für's Leben selbst Brauchbares und zugleich den Denker Befriedigendes hatte man doch vorher noch in keiner ebräischen Sittenlehre und noch weniger in einer andern beisammen und in einer so trefflichen Vereinigung und Unterordnung gefunden.“ (Vgl. C. F. Stäudlin, Geschichte der Sittenlehre Jesu, Bd. I, S. 552—553 u. S. 609—610.) Da jedoch die Lehre Jesu, so hoch auch ihre ethische Bedeutung ist, weniger als ein philosophisches System der Ethik beurtheilt, vielmehr aber als eine religiöse Offenbarung geglaubt sein will, und auch in diesem Sinne von den Aposteln, Kirchenvätern und der mittelalterlichen Scholastik meist fortentwickelt wurde, so kann hier, — wo es auf eine kurze Andeutung hauptsächlich Erscheinungen nur der philosophischen Ethik ankommt, — die Darstellung der christlichen religiösen Moral, als der einem anderen Gebiete angehörigen, füglich unterbleiben. Um so mehr hätte ich hingegen hier allen Grund — mit Leibnitz beginnend — die ethischen Leistungen Schleiermachers, einiger französischer Eklektiker, Ch. F. Krause's und J. H. Fichte's in Augenschein zu nehmen. Aber so sehr auch die von diesen Männern in der Moralphilosophie vertretenen Richtungen sich als die der harmonischen Vermittelung zu erkennen geben und darum hier eine umfassendere Erläuterung erheischen würden, — kann ich, da ich mich zum unverzüglichen Abschlusse dieser Arbeit genöthigt sehe, meinem Wunsche, diese Anmerkung dahin zu vervollständigen, leider nicht nachkommen.

nothwendig Seinsollende, woran sich jeder einzelne Wille zu halten hat, wonach bei jeder Handlung die Absicht und der Vorsatz gestaltet werden muss, ist der Begriff der reinen Pflicht<sup>1)</sup>. — So wahr der Mensch nur eine wesentliche Bestimmung hat, so wahr hat er auch nur eine Pflicht; aber aus der Vielseitigkeit der menschlichen Natur und der Mannigfaltigkeit der Beziehungen, in welchen er sich befindet, geht es hervor, dass diese eine Pflicht zu vielen Pflichten wird, nämlich zu Pflichten bestimmten Inhalts. Die Pflichten lassen sich ihrem Inhalte nach in Pflichten gegen Gott, gegen überhaupt belebte Wesen und Pflichten gegen den Menschen eintheilen<sup>2)</sup>; nach einer anderen Eintheilung werden die ersten theils der Religionslehre zugewiesen, theils mit der zweiten Reihe zugleich als in der dritten mit inbegriffen betrachtet<sup>3)</sup>. — Die Pflichten gegen den Menschen, auf welche ich hier zunächst einzugehen habe, sind nach dem Unterschiede ihrer Subjecte, Pflichten des Menschen gegen sich selbst oder Selbstpflichten, und Pflichten gegen andere Menschen, Social- oder Nächstenpflichten<sup>4)</sup>. Der besondere Unterschied der Selbstpflicht ist der der Selbsterhaltung, Selbstvervollkommnung und Selbstbeglückung. — Die Selbsterhaltung umfasst die Sorge für Leben, Eigenthum und Ehre. Die Selbstvervollkommnung hat die fortschreitende Ausbildung unserer Anlagen zum Inhalt. Die Selbstbeglückung im en-

1) Vgl. Hegel, *Phänomenologie des Geistes*, S. 347, 453, 458.

2) Vgl. Dugald Stewart, *Esquisses de philosophie morale, trad. par Jouffroy*, § 338–342, § 343–386, § 388–414. — Kant, *Tugendlehre*, S. 59.

3) Vgl. Rosenkranz, *System der Wissenschaft*, S. 455

4) Vgl. Kant, *Metaphysik der Sitten*, Königsberg 1798; *Tugendlehre*, S. 66. — Rosenkranz, *System der Wissenschaft*, Königsberg 1850, S. 455–458.

geren Sinne beruht in derjenigen Erfüllung der Selbsterhaltungspflicht, welche, ein Wohlsein im Menschen erzeugend, ihm die nöthige Kraft zur Erfüllung der Selbstvervollkommnungspflicht verleiht.

Die Nächstenpflichten sind einerseits die sogenannten engeren oder Rechtspflichten, andererseits die weiteren oder Liebespflichten; jene begreifen Leben, Eigenthum und Ehre unserer Mitmenschen, die Liebespflichten haben im Allgemeinen das Wohl Anderer zu ihrem Gegenstande.

In Hinsicht auf das gegenseitige Verhältniss dieser Pflichten zu einander wäre im Allgemeinen Folgendes zu merken. Die Selbstvervollkommnungspflicht ist unter den Selbstpflichten die höchste und allgemeinste, und ist als solche der Selbsterhaltungs- und Selbstbeglückungspflicht übergeordnet; die beiden letzteren sind nur in so fern Pflichten, in wie fern sie sich als Mittel auf den Zweck der Selbstvervollkommnung beziehen, gleichsam nur Träger der letzteren sind. Wie im vollständigen Begriff der Selbstpflicht die Pflichten der Selbsterhaltung und Selbstbeglückung ihre Einschränkung durch die Selbstvervollkommnungspflicht finden, so findet der Begriff ausschliesslicher Selbstpflicht seine Einschränkung in dem allgemeineren Begriff der Menschenpflicht durch die Nächstenpflicht, denn im Begriff der Menschenpflicht, als des allgemein Seinsollenden in Bezug auf den Menschen, liegt nicht allein das, dass man in seiner eigenen Person den Menschen anerkennen soll, sondern in der Person eines Jeden. — Hiemit wäre auch das Verhältniss angegeben, welches der wirtschaftliche Eigennutz im Sinne einer Selbstbeglückungspflicht durch Reichthum anderen Pflichten gegenüber einnimmt. Aber es bleibt noch zu erläutern, ob und in wiefern der individuelle Eigennutz im wirtschaftlichen Sinne, also als Sorge des Einzelnen um Wohlhabenheit, für

Pflicht gelten kann. So wenig als das eigennützige Streben nach Selbsterhaltung an und für sich, ist auch das Streben nach Wohlhabenheit um des Glückes im trivialen Sinne, d. h. um des blossen Genusses willen für eine Pflicht zu erachten, weil der Mensch, eben so wie das Thier, schon vermöge des Antriebs seiner sinnlichen Natur ein solches Glück zum Zwecke macht, — nie aber kann dieser Zweck unbedingt als Pflicht angesehen werden, ohne sich selbst zu widersprechen. Was ein Jeder schon unvermeidlich will, das gehört noch nicht unter den Begriff von Pflicht, denn diese ist auch eine Selbstnöthigung zu einem ungeru genommenen Zwecke. Es widerspricht sich also unbedingt zu sagen, man sei verpflichtet, sein eigenes Glück an und für sich, somit auch seinen Reichthum, mit allen Kräften zu befördern <sup>1)</sup>. Wenn aber die Wohlhabenheit für den Zweck eigener Vervollkommnung erstrebt wird, gleichsam als Mittel zur Beseitigung der Hindernisse für die eigene Vervollkommnung <sup>2)</sup>, alsdann ist einer solchen Selbstbeglückung der Charakter der Pflicht nicht abzusprechen. Wenn man aber den Eigennutz selbst in diesem Sinne nimmt, so ist noch immer neben ihm der Gemeinnutz als Ausdruck für die Beglückungspflicht Anderer zu beachten, denn auch die Erscheinung eines solchen Eigennutzes, bei welchem der Gemeinnutz ausser Acht bleibt, ist noch immer die eines pflichtwidrigen, wengleich verfeinerten Egoismus. Soll aber unter einem solchen Eigennutz auch der Gemeinnutz verstanden sein, so ist das eine bedenkliche Ausdehnung des ersten Begriffs, welche zum Eudämonismus,

1) Vgl. Kant, *Metaphysik der Sitten; Tugendlehre*, Königsberg 1797, S. 13, 17.

2) Vgl. Rau, *Volkswirtschaftslehre*, Heidelberg 1847, § 15. — Kant a. a. O. S. 18.

und somit, um mich des Kantschen Ausdrucks zu bedienen, zum sanften Tod aller Moral führt <sup>1)</sup>.

Was die Auflösung in der Erfüllung der Pflichten vorkommender Collision betrifft, so muss sie in der Weise geschehen, dass sowohl die objective als die subjective Seite der Pflicht genau begründet werde; die objective durch die grössere Bestimmtheit des Inhalts, die subjective durch die grössere Entfernung von dem egoistischen Interesse des Handelnden <sup>2)</sup>. Der im Allgemeinen hierbei zu befolgende Grundsatz wäre: die niedere Pflicht muss der höheren weichen, denn die Erfüllung der höheren Pflicht schliesst die niedere in sich <sup>3)</sup>.

Die Pflicht bestimmt das moralische Subject zum Handeln um der Pflicht willen. Dem Pflichtgebot sucht es durch die Anstrengung der Tugend zu genügen und durch die Gewöhnung das Gute sich zum Charakter zu machen. — Das Vermögen des Subjects, selbst über den moralischen Werth seines empirischen Handelns gegenüber der Idee des Guten, wie es selbst diese begreift und sich wirklich auf sie bezieht, zu urtheilen, — ist das Gewissen <sup>4)</sup>. Von Anderen wird das Subject nach seinen Handlungen beurtheilt; sich an diese haltend, ergeht sich in Lob und Tadel die öffentliche Meinung, aber das Gewissen des Subjects entscheidet, ob die Handlungen ihren Beweggründen nach gut oder böse sind. Das Gewissen, welches bald stumpf, bald in seinen

1) Vgl. Die Metaphysik der Sittenlehre von I. Kant Bd. II, S. IX.

2) Rosenkranz a. a. O. S. 459.

3) Vgl. System der Ethik von J. H. Fichte, Leipzig 1851, Bd. II, S. 289—301.

4) Rosenkranz a. a. O. S. 455—471.

Urtheilen schwankend, ja sich selbst vernichtend sein kann<sup>1)</sup>, findet seine ideale Norm in der religiösen und wissenschaftlichen Ethik und eine anderer Art an der zum System geltender Rechte sich gestaltenden Sittlichkeit<sup>2)</sup>.

## Dritter Theil.

### *Rechtliches.*

Aus der geselligen Natur des Menschen, aus der Ungleichheit des Geschlechts, des Alters und der Eigenschaften der Menschen, aus der Allgemeinheit des Bedürfnisses der gegenseitigen Hilfs- und Dienstleistung bildet sich eine Stufenreihe von Gemeinwesen oder geselliger Organismen<sup>3)</sup>, in welchen der Einzelne als ein an und für sich seiendes Ganzes zwar seinen Willen behält, als Glied aber eines grösseren Ganzen, eines Gemeinwesens nämlich, sich dem Willen dessen unterordnen muss, welcher dem Einzelnen das ihm nothwendige Maass der äusseren Selbstständigkeit objectiv zuertheilt, so dass er nicht bloss weiss, was er soll, sondern auch muss, was er darf und kann.

Die Form der Existenz dieses zum subjectiven Willen des Einzelnen objectiv sich verhaltenden Willens, welcher

1) Vgl. G. W. F. Hegel's Werke Bd. VIII, Berlin 1833, Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 182--207.

2) Vgl. Hegel a. a. O. S. 208--209.

3) Vgl. Hegel a. a. O. S. 221--254, 312--321. Vgl. Hegel, Phänomenologie, Berlin 1832, Bd. II, S. 331--451. Physik der Gesellschaft von E. P. Pons, Berlin 1836, S. 7--77.

die ewige Gewährung der zur Erstrebung menschlicher Bestimmung nothwendiger, äusserer, zunächst von ihm abhängiger Bedingungen zum Zwecke hat, ist im Allgemeinen die des Rechts<sup>1)</sup>. — „Das Recht erscheint ursprünglich als Sitte, als eine von den Vielen aus der Natur der Sache erzeugte Form des Handelns, durch welche sie sich unmittelbar gebunden fühlen. Weil diese Existenz des allgemeinen Willens der Willkür und dem Unzusammenhange unterworfen ist, solche Zufälligkeit aber dem Begriff des Rechts, als des schlechthin geltenden Willens, widerspricht, so wird die Unbestimmtheit der traditionellen Gewohnheit durch schriftliche Aufzeichnung des Rechts gehoben, wodurch die einzelnen Gesetze in einen bestimmten Zusammenhang gebracht und, systematisch geordnet, zur Grundlage des positiven Rechts werden“<sup>2)</sup>. Das positive Recht, in welchem sich die Subjectivität einzelner Gemeinwesen noch willkürlich darstellen kann, findet, wie das subjective, moralische Bewusstsein des einzelnen Individuums in der Moraltheorie, im Vernunftrecht seine zu erstrebende allgemeine Norm<sup>3)</sup>.

Da das Recht in inniger Beziehung zur letzten Bestimmung des Menschen steht, und die Förderung dieser nach allen Seiten hin sich zum Zwecke macht, so dehnt sich der

1) Vgl. J. H. Fichte, System der Ethik, Leipzig 1850, Bd. I, S. 483—493.

2) K. Rosenkranz a. a. O. S. 494. G. W. F. Hegel's Werke Bd. VIII, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 211—215, S. 271—278.

3) Vgl. Fr. J. Stahl, Rechts- und Staatslehre, Bd. II, § 8—12. — Vgl. Hegel a. a. O. § 212. Vgl. System der Wissenschaft von K. Rosenkranz, Königsberg 1850, S. 763. — Über die hier zu übergehenden Rechtsprincipien vgl. Fr. J. Stahl, Geschichte der Rechtsphilosophie: Tiberghien, *Essai théorique et historique sur la génération des connaissances humaines*; J. H. Fichte, System der Ethik, Bd. I, und Ahrens, *Cours de droit naturel*, p. 451—494.

Begriff des Rechts auf das ganze menschliche Leben in seinen mannigfaltigsten Beziehungen, auf alle individuellen und gesellschaftlichen Vernunftzwecke aus; jedoch berührt es diese Zwecke nur von einer Seite, und zwar von der ihrer Bedingtheit, d. h. in soweit sie von Bedingungen abhängen, die zu ihrer Existenz und Entwicklung gewährt werden müssen. Da sich nun das Recht auf die verschiedenen vernunftmässigen Zwecke im individuellen und gesellschaftlichen Leben als Mittel oder Bedingung bezieht, so lässt es sich einerseits nach diesen verschiedenen Zwecken des menschlichen Lebens und andererseits nach den verschiedenen Einzel- oder Gesamtpersonen, welche jene Zwecke erfüllen, eintheilen <sup>1)</sup>. Hieraus folgen zwei Reihen von Rechten, in welchen jedes Glied der einen Reihe sich auf alle Glieder der andern Reihe bezieht <sup>2)</sup>.

„In Hinsicht auf die verschiedenen Personen, welche die vernunftmässigen Zwecke des menschlichen Lebens erfüllen, ist das Recht:“

Das Recht des Individuums, als der ersten Stufe der Persönlichkeit. Dieses ist das Recht, welches jedem Menschen als solchem zusteht.

Die zweite Stufe ist die durch die Ehe geschaffene Familie. Die Familie bedarf zu ihrer inneren Organisation und

---

1) Vgl. C. Chr. Fr. Krause, *Lebenslehre und Philosophie der Geschichte*, 1843, S. 155, 156, 169, 173. — Krause, *Urbild der Menschheit*, 1811, S. 139, 169, 170, 277, 403.

2) Vgl. Krause, *Lebenslehre*, S. 176. Ahrens, *Cours de droit naturel*, p. 175–189, an welchen wir uns hier insbesondere anschliessen, weicht in diesem Punkte in sofern von Krause ab, dass während dieser dreierlei, und zwar die Grundpersonen, Grundwerke und Grundwesenheiten, betrachtet, Ahrens nur die Grundpersonen und Grund- oder Hauptzwecke des Lebens unterscheidet, also die Begriffe der Grundwerke und Grundwesenheiten im Begriffe der Hauptzwecke des Lebens zusammenfasst.

zur Befriedigung ihrer besonderen Bedürfnisse eines eigenen Rechts. Hieraus ergibt sich das Familienrecht.

Die Vereinigung mehrerer Familien bildet die Gemeinde, welche eine noch höhere Gesellschaftsstufe ist und ebenfalls für ihre Existenz, Organisation und Entwicklung besondere Bedingungen und somit ein besonderes Recht erfordert, das Communal- oder Gemeinderrecht.

Die Vereinigung mehrerer, oft noch nach Bezirken, Kreisen, Provinzen vertheilter Gemeinden bildet ein grösseres oder kleineres Volk, welches bald ein und derselben, bald verschiedener Abstammung sein kann. Jedes Volk bedarf eines besonderen Rechts, welches sich auf seine inneren Einrichtungen bezieht und alle Individuen angeht, sofern sie Mitglieder des Volks sind. Dieses Recht heisst Nationalrecht, welches man auch zuweilen mit dem allgemeinen Ausdrucke „öffentliches Recht“ bezeichnet.

Bei der freiwilligen Vereinigung mehrerer Völker in ein grösseres Ganzes, entweder zum Staatenbunde oder einem Bundesstaate, ist wieder ein besonderes Recht erforderlich. Ferner sind die Völker eines ganzen Welttheils in einem solchen Verein unter einer Centralgewalt denkbar, dass man das Ganze als besonderes Rechtssubject ansehen müsste.

Endlich kann man sich einen Menschheitsbund — einen Bund gesammter Völker der Erde denken, der freilich noch in sehr ferner Zukunft liegen mag, und das darauf sich beziehende Recht wäre das Menschheitsrecht oder, nach gewöhnlicher Ausdrucksweise, das kosmopolitische Recht<sup>1)</sup>.

---

1) Vgl. Ahrens a. a. O. S. 178: „Es ist von Wichtigkeit, darauf hinzuweisen, dass in diesen verschiedenen Gesellschaftsstufen die Individualitäten oder die unteren Stufen niemals in den höheren verschwinden oder verschwinden dürfen.“

„In Hinsicht auf die verschiedenen Zwecke des menschlichen Lebens theilt sich das Recht in so viel Classen, als es Hauptzwecke giebt.“

Da der Zweck des Menschen in der unendlichen Entwicklung seiner natürlichen Anlagen und Fähigkeiten in ihrer Anwendung auf alle Verhältnisse zu seinen Mitmenschen, zu der Natur und zu Gott besteht, so kann man jeden Inbegriff von Grundverhältnissen, in welchen sich der Mensch durch den Gebrauch seiner Fähigkeiten entwickelt, als einen solchen Hauptzweck ansehen. Religion, Wissenschaft, Kunst, Erziehung etc. bilden solche Hauptzwecke, welchen das Recht die Bedingungen ihrer Entwicklung zu stellen hat, und nach welchen es in besondere Classen zerfällt.

„Endlich ist aber das Recht selbst ebenfalls ein Vernunftzweck des menschlichen Lebens, und damit in der Gesellschaft Recht und Gerechtigkeit herrschen können, bedarf es gleichfalls für Anwendung und Entwicklung beider, besonderer Bedingungen. Die Gesammtheit dieser Bedingungen bildet also ein besonderes Recht für das Recht selbst, das ist die Entwicklung und Handhabung der Gerechtigkeit. Da nun gerade der Staat dasjenige Institut ist, welches die Handhabung der Gerechtigkeit in allen ihren Zweigen zum Zwecke hat, so ist das Recht, in Bezug auf das Recht in diesem Sinne, das Staatsrecht“<sup>1)</sup>. Um seiner Aufgabe zu entsprechen, hat der Staat eine gesetzgebende Gewalt, welche das Recht in der Form von Gesetzen ausspricht, eine richterliche, welche es auf die einzelnen Fälle anwendet, und eine vollziehende, welche die Entscheidung der beiden anderen Gewalten zur Ausführung bringt. Diese Gewalten kommen je nach der Verfassungsform des Staates bald getrennt, bald

1) Ahrens, *Cours de droit naturel*, pag. 188.

vereinigt vor. -- Damit aber eine günstige Einwirkung des Rechts seitens des Staates auf die mannigfachen Lebenssphären möglich sei, damit das Recht die nöthigen Bedingungen zum Wachsthum und Gedeihen aller wichtigen Unternehmungen des Menschen gewähre, ist es erforderlich, dass diese auch ihrerseits in ihrer selbstständigen Existenz nach Grundsätzen sich entwickeln, die dem Rechtszweck wenigstens nicht widersprechen, dass sie Principien befolgen, die mit den Hauptzwecken des Menschen verträglich sind, widrigenfalls wird ein solches, seinen Beruf verkennendes Wirksamkeitsgebiet statt in dem vortheilhaften Verhältnisse der Coordination zum Recht zu verbleiben, in das der Subordination treten müssen. Wenn das hier Gesagte von irgend einer besonderen Sphäre des menschlichen Wirkens gelten kann, so ist es wohl vor allen die Wirthschaft, und insbesondere die Nationalökonomie.

## Vierter Theil.

### *Ökonomisches.*

#### Capitel I.

**D**amit der Mensch seinen Lebenszweck, seine Bestimmung erreiche, hat das Recht durch zweckmässige Gesetze die hiezu erforderlichen Bedingungen zu stellen. Aber es giebt noch eine andere Art nothwendiger Lebensbedingungen, die sich zunächst auf die physische, reale Existenz des Menschen, und zwar auf die Befriedigung der in seiner Natur liegenden Bedürftigkeit nach ausseren Gütern beziehen, und

welche man die sachlichen Lebensbedingungen nennen könnte. Den Inbegriff solcher Bedingungen, welche die Erzielung äusserer, das Vermögen, den Reichthum des Menschen ausmachender Güter betreffen, umfasst im Allgemeinen die jetzige Wirthschaftslehre oder Ökonomie, — und den Inbegriff der Bedingungen, nach welchen eine besondere politische Gemeinschaft von Menschen in Hinsicht auf denselben Zweck sich zu richten hat, stellt die politische Ökonomie <sup>1)</sup> dar, deren allgemeine Grundsätze, wo sie in einzelne Theile getrennt behandelt wird, der erste Theil unter dem Namen der Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomie enthält.

Die Theorie der politischen Ökonomie oder die Nationalökonomie bewegt sich zunächst, indem sie die natürlichen Gesetze und Regeln für die Erzeugung, Erwerbung, Erhaltung und Anwendung äusserer Güter aufsucht, auf dem Gebiete der realen Zweckmässigkeit oder des Nutzens, und weil das Nützliche, zumal in seinen näheren Bestimmungen, nicht an und für sich betrachtet, sondern auf eine Person, sei es eine einzelne oder collective, bezogen sein will, so musste auch ein leitendes Princip aufgestellt werden, welches im Streben nach nützlichen Gütern in der Volkswirthschaft zu befolgen sei. — Das Princip, welches Adam Smith in seinen Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums giebt, und welches von den meisten seiner Anhänger beibehalten wurde, ist — wie schon oben Seite 6 angedeutet — der Eigennutz Einzelner, welcher nächst Schutz und Sicherheit des Staates gegen auswärtige Feinde, gegen gewaltsame Eingriffe in das Eigenthum im Innern, und der Errichtung gewisser Anstalten,

---

1) Staatswirthschaftslehre, franz. *économie politique*, engl. *political economy*.

welche von Einzelnen nicht errichtet werden können, von selbst zum Vortheil des Ganzen führen müsse. Wenn man diese Aussicht, von anderen Beziehungen abstrahirend, zunächst nur aus dem wirthschaftlichen Gesichtspunkte betrachtet, so scheint allerdings manches dafür zu sprechen, dem Eigennutz soviel in der Volkswirtschaft einzuräumen.

Denn erstens besteht ein Volk doch immer aus einzelnen Individuen, und man sollte meinen, dass wenn jedes derselben nur für seinen Reichthum sorgt, hiedurch schon von selbst der Nationalreichthum erstrebt werde<sup>1)</sup>.

Die Wichtigkeit der Capitalien ist, wie für jede andere, auch für die Volkswirtschaft nicht zu bezweifeln, und nichts erweist sich förderlicher für das Wachsthum dieses wesentlichen Bestandtheiles des Nationalvermögens, als der Eigennutz Einzelner<sup>2)</sup>.

1) Vgl. A. Smith, Untersuchungen, Bd. II, S. 269. „Wie nun also jedermann sein Möglichstes thut, um sein Capital auf den inländischen Gewerbleiss zu verwenden, und diesen Gewerbleiss so zu leiten, dass dessen Erzeugniss den grössten Werth erhalte: so bietet auch jedermann alle Kräfte auf, das jährliche Einkommen der ganzen Gesellschaft, so viel nur möglich, zu vermehren. Der einzelne Mensch hat freilich die Absicht nicht, das gemeine Beste zu befördern; auch weiss er nicht, wie er dasselbe befördert.“

2) Vgl. Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums von A. Smith, übersetzt von Garve, Bd. II, Cap. 2, S. 266—267. „Jeder einzelne Mensch ist immer darauf bedacht, das Capital, über welches er zu gebieten hat, auf das Vortheilhafteste zu benutzen. Es ist wahr, er hat dabei seinen Vortheil und nicht den Vortheil der Gesellschaft vor Augen. Aber natürlicher, oder vielmehr nothwendiger Weise leitet ihn das Studium seines eigenen Vortheils gerade auf solche Anwendungen seines Capitals, welche zugleich der Gesellschaft den meisten Vortheil bringen. — Erstlich, jeder Mensch sucht sein Capital so nahe als möglich bei seinem Wohnsitze anzulegen, und es folglich so viel als möglich auf die Unterstützung des inländischen Gewerbleisses zu verwenden, vorausgesetzt, dass er dabei den üblichen, oder doch nicht viel weniger als den üblichen Gewinnst vom Capitale zieht.“ — Auch vgl. Bd. II, S. 270.

Ferner beruht das Verhältniss der Producenten zu den Consumenten auf dem Eigennutz, und doch, indem die ersten den letzteren die verlangten Güter gegen Entgelt bieten, wird zugleich der Vorthail beider, und somit auch der der Gesammtheit erreicht.

Endlich finden die Einzelinteressen ihre natürliche Schranke und gemeinnützige Ausgleichung in der freien Concurrrenz, wogegen andere Schranken, an denen es übrigens nirgends fehlt, sich eher nachtheilig als gemeinnützig erweisen. — Um nur bei diesen Punkten stehen zu bleiben, so scheinen sie hinlänglich zu bestatigen, wie wahr es in volkswirtschaftlicher Hinsicht ist, dass der Eigennutz von selbst zum Gemeinnutze führe; indess kommt es darauf an, zu sehen, ob diese an sich nicht unwahren Voraussetzungen auch allgemein gültig sind, ob sie nicht vielmehr in mancherlei Hinsicht auch das Gegentheil erweisen, nämlich dass das eigennützige Streben einzelner Individuen ebenso einander, als auch dem wirthschaftlichen Gedeihen einer Nation widerstreite, und somit der Eigennutz in seiner Vereinzelung zum leitenden Princip der Nationalökonomie noch unzulänglich ist.

Wenngleich man sich ein reiches Volk, das aus lauter armen Individuen bestände, nicht denken kann, so folgt daraus noch nicht, dass der Individualreichthum und das Streben nach diesem schon immer zum Nationalreichthum führe <sup>1)</sup>. Bei aller Ähnlichkeit zwischen der Privatwirthschaft und Volkswirthschaft kann nämlich das Wesen des Nationalreichthums und des Privatreichthums nicht nach gleichem Maass-

1) Vgl. *An inquiry into the nature and origine of public wealth and into the means and causes of its increase. By the Earl of Lauderdale, Edinburg 1804.* Im Auszuge in's Deutsche übersetzt unter dem Titel: „Über den Nationalwohlstand, vom Grafen Lauderdale“, Berlin 1808. In der Übers. a. a. O. S. 8—11, 36, 37, 49, 50, 57, 73, 74.

stabe ermessen werden, denn während beim ersten es mehr auf den Gebrauchswerth <sup>1)</sup> ankommt, kommt es bei diesem besonders auf den Tauschwerth an, aus welcher Verschiedenheit der Werthschätzung nicht nur die der Interessen, sondern auch die Möglichkeit sich ergibt, dass das, was dem Vortheil des Einzelnen erspriesslich, dem volkswirtschaftlichen Interesse selbst widerstreiten kann. — So kann der Inhaber gewisser Güter aus ihrer sonstigen Seltenheit einen überaus grossen Gewinn für sich erzielen, während diese Seltenheit einer Nation nachtheilig, und im Gegentheil die möglichst grosse Fülle dieser Güter sehr vortheilhaft sein kann. — Ein Fabrikunternehmer kann durch Verringerung des Arbeitslohnes den Absatz für seine Waare steigern und dabei guten Gewinn machen, indess wird das Mittel an sich, welchem er diesen Gewinn verdankt, in volkswirtschaftlicher Hinsicht ein verderbliches sein. — Überhaupt kann ein Geschäft sehr wohl volkswirtschaftlich vergleichungsweise productiv und privatwirtschaftlich steril, und umgekehrt privatwirtschaftlich vergleichungsweise productiv und volkswirtschaftlich steril sein <sup>2)</sup>.

1) Vgl. Dr. E. D. Friedländer, *Über die rechte Begründung der Staatswirtschaft, über ihr Verhältniss zu den Staatswissenschaften und zur Jurisprudenz und über ihre Bedeutung*, Dorpat 1829, S. 10.

2) Vgl. Riedel, *Nationalökonomie*, Bd. I, S. 88. Anmerkung. Es kann ein Privatmann seinen Mitbürgern Grundstücke, Arbeit und Capital so hoch vergelten, dass der ganze Ertrag des Gewerbes in der Höhe der Grundrente, des Arbeitslohnes und des Capitalzinses untergeht, welche der Unternehmer auszahlen muss; dabei büsst aber das Volkseinkommen unmittelbar nichts ein, wenn nur das Product im Werthe höher steht, als was reell an sachlichen Werthen zur Hervorbringung desselben verbraucht ist; denn die Cassen des Grundeigenthümers, des Arbeiters, des Capitalisten und des Unternehmers sind, volkswirtschaftlich angesehen, nur eine Casse. In derselben Weise kann andererseits das Einkommen, welches einem Unternehmer zufliesst, einen reichlichen Gewinn für diesen enthalten, während das Volksvermögen einbüsst,

Der Satz, dass der Eigennutz sich bei der Capitalisation nur gemeinnützig erweise, lässt sich schon zufolge der Analyse des Nationalreichthums und des Capitals, welche Smith selbst giebt, zum Theil widerlegen, indem Smith zugiebt, dass der Capitalist bei seinem eigennützigem Streben nach Gewinn sich nicht nur um den Nationalreichthum wenig bekümmert, sondern in den meisten Fällen mit ihm im Widerstreite ist <sup>1)</sup>. Wenn es nun wahr ist, dass die Capitalisten mit dem Wachstum des Nationalreichthums und der abnehmenden Möglichkeit vortheilhafter Anwendung ihrer Capitalien an ihren Gewinnsten einbüßen, und mit dem sinkenden Wohlstande der Nation ihr Gewinnst sich steigert, so liegt auch hierin die Bestätigung, wie wenig der Privateigennutz einzig und allein das Princip der Nationalökonomie sein kann.

wenn es z. B. jenem aus irgend einem Rechte zusteht, fremdes Gut, öffentliches oder Privateigenthum, zu seinem Zwecke unentgeltlich zu benutzen, und er von diesem Rechte Gebrauch macht, ohne dadurch eine Production zu bewirken, deren Werth den Werth, welchen die Nutzung dem Capitalvermögen des Volkes entzieht, zu erstatten hinreicht.

1) Vgl. G. Sartorius, Abhandl., die Elemente des Nationalreichthums etc. betreffend, I. Theil, S. 213. — Vgl. A. Smith, Untersuchungen, Bd. I, S. 146. „Es ist wahr, dass die Abnahme der gesammten Fonds einer Nation, indem sie den Tagelohn herunterbringt, die Gewinnste, die durch Anlegung, und also auch die Zinsen, die durch Ausleihen der Capitale erhalten werden, in die Höhe treiben kann. Vermöge des niederen Arbeitslohnes können die Eigenthümer der noch in dem Staate übrigen Capitalien ihre Waaren wohlfeiler zu Markte bringen, und weil weniger Capitalisten vorhanden sind, die mit ihnen zugleich den Markt versorgen, so können sie theurer verkaufen. Ihre Waaren kosten ihnen weniger, und gehen zu höheren Preisen ab. Ihre Gewinnste werden ihnen, so zu sagen, an beiden Enden vermehrt, und setzen sie also in den Stand, auch höhere Geldzinsen zu bezahlen. — Wir sehen aus den grossen Reichthümern, die in Bengalen und anderen englischen Besitzthümern in Ostindien so schnell erworben werden, dass in diesen zu Grunde gerichteten Ländern sich mit Handel und Gewerbe sehr viel muss verdienen lassen.“

Was das Verhältniss der Producenten und der Inhaber eines Gutes zu den Consumenten betrifft, so sind wohl ihre Interessen nichts weniger als übereinstimmend; denn während die ersten den grösstmöglichen Gewinn, suchen die andern um möglichst geringen Preis die nöthige Waare zu erwerben, und wenn aus dem wechselseitigen Streben ein Gleichgewicht sich ergibt, so ist noch keinesweges damit erwiesen, dass das vereinzelte Streben nach eigenem Vortheil der einen durch das der andern zu Gunsten Aller sich immer aufhebe.

In Hinsicht auf die freie Concurrrenz, in welcher der sich gegenseitig bekämpfende Eigennutz Einzelner als gemeinnützig anerkannt wird, lässt sich allerdings zugestehen, dass sie in nationalökonomischer Beziehung vieles für sich hat, doch müsste man völlig von ihren genug bekannten Nachtheilen abstrahiren, um von dem selbst in dieser Form sich äussernden Eigennutze Aller stets gemeinnützigem Erfolg zu erwarten<sup>1)</sup>. — Wenn demnach die einseitige Berücksichtigung des Privateigennutzes schon von der wirthschaftlichen Seite bedeutenden Einwendungen unterliegt, und schon aus nationalökonomischen Gründen unzulässig erscheint, so ist sie es, was sich wohl zum Theil von selbst versteht, in moralischer Hinsicht nicht minder. Es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, dass Adam Smith in seinen Untersuchungen den Eigennutz idealisirt habe<sup>2)</sup>, vielmehr scheint aus den Bei-

1) Vgl. G. Sartorius a. a. O. S. 216.

2) Es müsste denn die Stelle, in welcher Smith das Tauschgenie des Menschen hervorhebt, für eine idealisirende gelten, was freilich in humoristischer Hinsicht zulässig ist. Vgl. Adam Smith, Untersuchungen etc., Bd. 1, 2. Cap., S. 22: „Niemand hat je zwei Hunde mit einander einen förmlichen Tausch über ihre Knochen treffen sehen. Niemand hat je wahrgenommen, dass ein Thier durch seine Geberden

spielen<sup>1)</sup>, welche er als Belege für die wirthschaftliche Fähigkeit des Menschen wählt, hinlänglich hervorzugehen, dass er den Eigennutz im gewöhnlichen Sinne des Worts, nämlich als Egoismus versteht, und zwar solchen, welcher eben direct dem positiven Gesetze nicht widerstreitet. Ein Egoismus, welchem sonst kein anderes Prädicat als das letztere beigelegt werden kann, ist deshalb für einen moralisch erlaubten noch nicht immer zu erachten, man müsste denn voraussetzen, dass Alles, was gerade das positive Gesetz unmittelbar nicht untersagt oder auch nicht leicht unmittelbar wehren kann, schon darum das Gewissen und die Moral ohne weiteres billigen müsse; da aber dieses wohl nicht anzunehmen ist, und, wie bereits oben angedeutet, selbst die idealisirende Auffassung des Eigennutzes, an und für sich genommen, den Anforderungen der Ethik noch nicht genügt, so ist der Smithsche Eigennutz in seiner Vereinzelung noch viel weniger vom moralischen Gesichtspunkte aus zu billigen.

Auch vom rechtlichen Gesichtspunkte genommen ist das ausschliessliche Verfolgen des eigenen Vortheils unhaltbar. Zwar liegt im Rechtsbegriff die Erlaubniss für sich zu sorgen, ja, wo das Individuum aus Leichtsinne oder Trägheit es unterlassen möchte, die Verpflichtung, das persönliche Inter-

---

oder durch sein Geschrei einem andern Thiere etwas dem ähnliches angedeutet hätte, als wenn wir sagen: Das ist mein, das ist dein, — und ich bin willens, diess für jenes hinzugeben.“

1) A. a. O. Theil I, S. 23: „Gieb mir das, was ich verlange, und ich will dir geben, was du verlangest“, — das ist der wesentliche Inhalt des Tauschcontracts, und auf diesem Wege erhalten wir den grössten Theil der Dienste, deren wir von andern bedürfen. Nicht von dem Wohlwollen des Fleischers, Brauers und Bäckers erwarten wir unser Mittagmahl, sondern von der Sorgfalt, die sie für ihr eigenes Interesse tragen. Wir wenden uns nicht an ihre Menschenliebe, sondern an ihren Eigennutz, und reden ihnen nie von unseren Bedürfnissen, sondern von ihren Vortheilen vor.

esse wahrzunehmen, statt anderen dieses zu Last zu legen, — aber zugleich liegt in der Rechtsidee der höhere Begriff der Allgemeingültigkeit unserer Handlungsweise, welcher, wie jedes ausschliessliche, mit dem der Andern unverträgliche Verhalten des Individuums auch das rücksichtslose Erzielen des wirtschaftlichen Vortheils verbietet.

Demnach erscheint das einseitige Festhalten des Eigenntzes in dreifacher Beziehung unhaltbar, in nationalökonomischer, moralischer und rechtlicher, und es ist gewiss eine durchaus milde Bemerkung, wenn Lotz <sup>1)</sup> über Smith äussert: „Smith hat sich über das eigentliche Verhältniss, in welchem der Mensch gegen die Sachen- und Güterwelt steht, nicht klar genug verständigt und ausgesprochen. Er betrachtet den Menschen überall bei weitem mehr, wie dieser im und durch den Verkehr sich die Güter Anderer anzueignen sucht, als wie er im Gütererwerb und Besitz für sich Genuss und Förderung seines Strebens nach sicherer Existenz und Bessersein und Besserwerden sucht. Er sieht mehr darauf, wie der Mensch sich durch Gütererwerb und Besitz ein Übergewicht über Andere verschaffen mag, als auf das ursprüngliche und nächste Verhältniss desselben gegen die Güterwelt. Er sucht die Bedingungen des Reichthums und der Armuth des Menschen bei weitem weniger in der Fähigkeit des Menschen, seine Gütermasse für seine eigenen Zwecke als Mittel zu gebrauchen und zu verwenden, als in der Fähigkeit, sich die Nothwendigkeiten, Bequemlichkeiten und Vergnügungen des Lebens durch die Arbeit Anderer zu verschaffen. — Kurz über den Gebrauch der Güter zum Verkehr scheint Smith ihren eigentlichen Gebrauchswerth für

---

<sup>1)</sup> Vgl. J. F. E. Lotz, Handbuch der Staatswirtschaftslehre, Bd. I, S. 132—135.

den Menschen ganz übersehen zu haben“ etc. Und etwas weiter heisst es: „Einseitig ist aber auch seine Theorie noch darin, dass er bei der Betrachtung des Verhältnisses des Menschen zur Sachen- und Güterwelt, den Menschen, ungeachtet er ihn immer nur im Verkehr unter sich sieht, dennoch zu sehr individualisirt und ihn gleichsam nur isolirt betrachtet, wie er in Beziehung auf Gütererwerb und Besitz gewisse eigene Zwecke verfolgt.“

Aber zur Zeit, wo man die Theorie Smith's nur von der Lichtseite aufzufassen pflegte, wusste man auch diese Einseitigkeit zu Gunsten seiner Lehre auszulegen, indem man darin eine Abstraction erblickte, welche, dieser Theorie wissenschaftliche Allgemeingültigkeit und Übertragbarkeit auf alle Gesellschaftsstufen verleihend, sie gleichsam zu einer allgemeinen Naturlehre des Erwerbs und Verkehrs erhebt. Natürlich konnte bei dieser Anschauungsweise in der Behandlung der Volkswirtschaftslehre eine gebührende Beachtung ihres eigenthümlichen Subjects nicht aufkommen und der Eigennutz, welcher nur in einer isolirten Einzelwirthschaft in seiner abstracten Vereinzelung denkbar ist, blieb der Mittelpunkt der Nationalökonomie. Den Vorwurf des Materialismus, welcher bei solchem Verhalten die Nationalökonomie treffen musste, glaubte man beseitigt, indem man vorgab, sich an die Erfahrung zu halten, aus welcher hervorgehe, dass der Mensch bei dem Erwerb wirthschaftlicher Güter nicht von Mitleid, noch Wohlwollen, sondern nur vom Eigennutz ausgehe — und die Wirthschaftstheorie nicht den Schleier des Traumes über die wahre Natur des Menschen zu breiten habe, sondern den Menschen so hinnehmen müsse, wie er wirklich ist, — gleich als ob das Dasein des Gemeinsinnes, welches im Familien-, Gemeinde-, Staatsleben u. s. w. wal- tet, keine Wirklichkeit hätte!

## Capitel II.

Als die Anfangs wenig beachteten Mängel der Nationalökonomie zur allgemeineren Einsicht gelangten, und man an ihre Beseitigung dachte, da blieben denn auch solche Versuche nicht aus, durch welche man sich des Vorwurfs des Materialismus in der Nationalökonomie entledigen zu wollen schien. Dieses geschah theils durch die Aufnahme geistiger Güter in die Nationalökonomie, wodurch das wirtschaftliche Gebiet mitunter eine zu grosse Ausdehnung bekam<sup>1)</sup>, theils durch eine Modification des Begriffs des Eigennutzes, welche diesem einen Sinn ertheilte, der ihm weder vom Sprachgebrauch, noch einer vollständigen Ethik sonst eingeräumt wird. In Ansehung dieses letzteren hierher gehörenden Punktes scheint mir die Ansicht Lotz's, welcher, wie oben angeführt, die isolirte Betrachtung des Menschen Smith vorwirft, eine besonders charakteristische. In seiner Staatswirthschaftslehre legt Lotz zwar allen Nachdruck auf den Eigennutz, aber zugleich bemerkt er, dass er darunter nicht dasjenige unbedingte Streben des Einzelnen nach Beförderung seines Vortheils auf irgend eine Weise verstehe, gleichviel diese sei sittlich oder das Gegentheil, — sondern einen solchen Eigennutz, welcher dem Rechts- und Sittengesetze angemessen ist<sup>2)</sup>. Gesetzt dass dieser vernünftige oder verständige Eigennutz, wie er allerdings bei sittlichen und gebildeten Menschen denkbar ist, nichts anderes als ein technischer, wirtschaftlicher Ausdruck für den Begriff der Selbstbeglückungspflicht sei, so kann er, an und für sich ge-

---

1) Vgl. dagegen Malthus, *principles of political economy*, übersetzt von Constancio, I, S. 25—41.

2) Vgl. Lotz, *Handbuch der Staatswirthschaftslehre*, Bd. I, S. 7 und 8, Anmerkung.

nommen, als das einzige Princip der Nationalökonomie noch nicht gelten; — denn die Pflicht, welche der Einzelne seinen Mitmenschen gegenüber hat, oder desjenigen Strebens, die man im wirthschaftlichen Sinne Gemeinsinn, Gemeinnutz nennt, ist darin noch nicht enthalten, und denkt man sich, wie Lotz es auch wohl meint, dass sie es ist, so hört das Princip nicht auf, unsittlich zu sein, und zwar in so fern es nur ein eudämonistisches bleibt. Wenn man auch hierin mit Lotz übereinstimmen kann, dass man den Menschen im volkswirthschaftlichen Leben nicht zu sehr isoliren darf, so kann man ihm doch desshalb nicht zugeben, dass das Vorhandensein des Gemeinsinnes, im Menschen neben dem Eigennutze und ihr häufiges Zusammenwirken im geselligen Leben zu einer derartigen Verschmelzung beider im Begriff des Eigennutzes berechtige, welche er sich erlaubt.

Jetzt gelangen wir zu der dritten Ansicht, in welcher neben dem Princip des Eigennutzes ein zweites, das des Gemeinsinnes oder Gemeinnutzes in der Nationalökonomie als nothwendig anerkannt und angeführt wird. Als Repräsentanten dieser Ansicht führen wir Herrmann an, wie er sich darüber in seinen staatswirthschaftlichen Untersuchungen äussert. Da heisst es: „Schon in einer Familie waltet der Wunsch, die Bedürfnisse aller ihrer Angehörigen aufs reichlichste befriedigt zu sehen, der zu gegenseitigem Beistand und Austausch der Dienste treibt; dieser Wunsch entspringt offenbar nicht aus der Eigensucht der Familienglieder, sondern aus der gegenseitigen Anhänglichkeit, die das Wohl der ganzen Familie will. — Auf ähnliche Weise schliesst eine Gemeinde Nichtmitglieder von dem Genuss der Vortheile aus, den Gemeingüter und der Verkehr im Innern ihren Mitgliedern gewähren. Diese dagegen wirken als Gemeindeglieder zusammen für den Fortbestand und das Gedeihen ihrer

Gemeinheit mit Beschränkung des übrigen unter ihnen herrschenden Eigennutzes, so weit jene Vortheile des Zusammenlebens Beschränkung nothwendig machen. Dieser innere Zusammenhang der Glieder einer Gemeinheit ist desto inniger und stärker, je mannigfaltigere und wichtigere Interessen sie gemein haben. — Auch im Staate wirkt neben und mit dem Grundtrieb der Einzelnen, für sich zu bestehen, der sich wirtschaftlich als Eigennutz äussert, eine zweite eben so tief in der menschlichen Natur wurzelnde Kraft, die auf den Schutz und Fortbestand der Gattung gerichtet ist. Aus ihr gehen alle Einrichtungen der Gesellschaft, — der Staat selbst, hervor. Der Gemeinsinn (so mag dieses Princip heissen) ist auch eine Grundbedingung der wirtschaftlichen Entwicklung eines Volkes“ etc. Dieses ist der Gedanke, welchen Prof. Herrmann auf den ersten Blättern seines gehaltreichen Werkes ausspricht und näher beleuchtet. — Schade nur, dass er schon gleich weiter (s. staatswirtschaftliche Untersuchungen, S. 17 — 19) von der eingeschlagenen Bahn abweicht, denn indem er die Nationalökonomie in zwei Theile theilt, ist ihm der Gemeinsinn das Princip des zweiten, praktischen Theils, aber das Princip des ersten, theoretischen Theils bleibt immer der Eigennutz<sup>1)</sup>.

1) Vgl. Dr. Herrmann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen, S. 18, Anmerk. Demnach können wir durchaus der Meinung nicht beipflichten, welche Herrmann in einer, namentlich gegen Rau gerichteten Anmerkung äussert, wo es heisst: „In dieser Darstellung scheint uns der sonderbare Widerspruch gelöst und beseitigt zu sein, in den die bisherigen Wirtschaftslehrer gerathen, wenn sie im Anfang ihrer Untersuchungen den Eigennutz der Bürger für das einzige Princip der Volkswirtschaft erklären und hinterdrein doch fast aller Orten helfenden und ordnenden Einfluss der Regierungen vorfinden, und selbst nöthig erachten“ etc. Herrmann meint vielleicht, gleichwohl den individuellen Eigennutz als Princip der Volkswirtschaftslehre beibehaltend, durch die Zusammenfassung der Volkswirtschaftslehre und Volkswirth-

Somit kommt Herrmann in denselben Fall, in welchen die meisten der deutschen Bearbeiter der politisch-ökonomischen Theorie, als einer besonderen Wissenschaft, geriethen; auch er lässt die Volkswirtschaftslehre auf einem Princip beruhen, welches in seiner Vereinzelung ein einseitiges und unsittliches ist.

Noch bleibt hier einer vierten Ansicht zu erwähnen, nach welcher, im Gegensatze zu dem in der Nationalökonomie heimischen Eigennutze, der sonst hintangesetzte Gemeinnutz, gleichwohl unter einem anderen Namen, zum Princip der Nationalökonomie erhoben wird. — Wohl noch mit grösserem Recht als Sismondi, welcher auf die Erhaltung des Strebens Einzelner nach Wohlstand im möglichsten Einklange mit dem Streben der Gesamtheit dringt, die Sorge aber um die Aufrechterhaltung dieses Verhältnisses nur den Regierungen anheimstellt, kann hier ein deutscher, origineller Schriftsteller als Vertreter dieser Ansicht genannt werden. — Graf Soden ist es, der in seinem bereits im Jahre 1805 unter dem Titel: die Nationalökonomie etc. erschienenen Werke, den Eigennutz mit Stillschweigen übergehend, die Behauptung aufstellt, dass das Princip der Nationalökonomie das höchste Sittengesetz des Wohlwollens, der Humanität sei (Soden, Bd. I, S. 15), kraft dessen er diese Wissenschaft die Poesie der Bereicherungskunde nennen möchte (Bd. I, S. 22). So sehr man auch mit dem Ideenkreise, in welchen das Sodensche Princip fällt, einverstanden sein mag, — bleibt das Princip, an und für sich genommen, ein nur sehr unbe-

schaftspflege unter den sonst nur der Volkswirtschaftslehre zukommenden Namen der Nationalökonomie den waltenden Widerspruch gelöst zu haben; aber eine solche Lösung dieses Widerspruchs ist keine wirkliche, sondern nur eine scheinbare, weil nur äusserliche.

stimmtes, schwankendes. Denn bald wird von ihm die Vollkommenheit im weiteren Sinne, bald nur die Vollkommenheit des physischen Zustandes der geselligen Menschheit, — bald die Beglückung der Nationalindividuen durch den Reichtum als Princip der Nationalökonomie bezeichnet, bald die Unzulänglichkeit dieses Zweckes ausgesprochen, welche hinlänglicher Begründung entbehrenden Behauptungen durch die übliche Identificirung der Nationalökonomie mit der abstracten Wirthschaftslehre, der eigentlichen Metaphysik der Betriebsamkeit, um so dunkler und verworrener erscheinen. In so fern Soden das Wohlwollen hervorhebt und den Eigennutz in seinem Princip formell wenigstens unerwähnt lässt, dürfte sein Princip auch hierin ein unvollständiges genannt werden, — ein Vorwurf, welcher ihn jedoch durchaus nicht in dem Sinne und Maasse, als die von der positiven Nationalökonomie zurückgewiesenen, den ausschliesslichen Gemeinsinn vertretenden Nivellementstheorien trifft. — Dass das von Soden gegebene Princip eines wissenschaftlichen Werthes entbehrt, und jedenfalls weit hinter seinen übrigen, in demselben Werke bewährten Leistungen zurück ist, dürfte schon hieraus zum Theil hervorgehen, dass, während die Koryphäen der politischen Ökonomie neuerer Zeit diese sehr wohl zu würdigen wussten und zum weiteren Fortbau der Wissenschaft benutzten, — sein Princip dagegen, sich keinen Eingang in die Nationalökonomie verschaffen konnte<sup>1)</sup>.

Nach gegebener Übersicht der vergeblichen Versuche, ein gebührendes Princip der Nationalökonomie zu verschaffen,

---

1) Vgl. J. Gr. v. Soden, die Nationalökonomie. Ein philosophischer Versuch über die Quellen des Nationalreichtums und über die Mittel zu dessen Beförderung, Leipzig 1805, Bd. I, S. 1—24. Bd. IV, S. 1—10.

wollen wir jetzt allmählig zu einem vielleicht nicht minder vergeblichen Unternehmen schreiten, ihr ein solches ausfindig zu machen, — das sowohl den Vorwurf der Unsittlichkeit, welcher das Princip des Eigennutzes trifft, ohne ins andere Extrem zu verfallen, beseitigen, als auch den Widerspruch zwischen der Volkswirtschaftslehre und -Pfleger lösen soll.

### Capitel III.

Ein Princip, welches sich auf ein Subject beziehen, die Art und Weise seines Verhaltens bestimmen soll, wird nicht unwesentlich durch die Natur seines Subjects bedingt. Somit drängt sich uns, ehe wir weiter gehen, zunächst die Frage auf, was wohl das Subject der Nationalökonomie ist? Die Frage wäre gleich beantwortet, wenn man sie in den Definitionen der politisch-ökonomischen Theorie stets berücksichtigt hätte; das war aber nicht immer der Fall. So z. B. finden wir in den hier angeführten Definitionen<sup>1)</sup> verschiedener Schriftsteller, dass, während aller Accent auf die wirtschaftlichen Thätigkeiten gesetzt wird, man das wirtschaftliche Subject, von welchem jene als Prädicatbestimmungen gelten sollen, im Dunkeln lässt. So heisst es bei J. B. Say<sup>2)</sup>: *L'économie politique est la science, qui enseigne, comment se forment, se distribuent et se consomment les richesses*. Wessen? — bleibt unerwähnt. — In seinem *Cours*<sup>3)</sup>

1) Diese, wie auch die nachfolgenden Definitionen führe ich nur als solche an, ohne sonstige Beziehung auf den Werth der einzelnen Werke, aus welchen sie entlehnt sind, — welcher nach dem relativ höheren Werthe blosser Definition durchaus sich nicht beurtheilen lässt, und darum auch von mir nach diesem Maassstabe in keiner Weise er-messen wird.

2) J. B. Say, *Traité d'économie politique*, tome I, pag. IX.

3) J. B. Say, *Cours etc.*, tome I, pag. 1.

*complet d'économie politique pratique* heisst es wieder: *L'économie politique n'est pas autre chose que l'économie de la société.* Da er nun gleich darauf von Völkern als lebenden Körpern spricht, scheint er somit den vagen Begriff der Gesellschaft mit dem Begriff concreter, politischer Körper zu identificiren, wodurch das wirthschaftliche Subject unbestimmt bleibt.

Rossi <sup>1)</sup>, welcher beklagt, dass nicht zwei Schriftsteller über das Wesen und die Grenzen der politischen Ökonomie einig sind, trägt durch seine Definition auch wesentlich nichts dazu bei; denn diese Wissenschaft bestimmt er nur als: *L'étude de la lutte des forces humaines, soit intellectuelles, soit physiques, avec la matière pour la dominer, la transformer, l'adapter aux besoins de l'homme.*

Droz <sup>2)</sup>: *L'économie politique est une science, dont le but est de rendre l'aisance aussi générale, qu'il est possible.*

M. Culloch <sup>3)</sup>: *Political economy may be defined to be the science of the laws, which regulate the production, accumulation and consumption of those articles or products that are necessary, usefull or agreeable to man, and which at the same time possess exchangeables value.*

N. W. Senior <sup>4)</sup>: *L'objet de l'économie politique est de s'assurer de la nature de la richesse et de rechercher les lois, qui en règlent la production, l'échange et la distribution.*

Lotz <sup>5)</sup>: Die Staatswirthschaftslehre ist eine systemati-

---

1) Rossi, *Cours d'économie politique*, pag. 16.

2) Droz, *Économie politique*, pag. 1.

3) *The principles of political economy* by J. R. M. Culloch, Esq., pag. 1.

4) *Principes fondamentaux de l'économie politique* de N. W. Senior, par le Cte. Jean Arrivabène, pag. 57.

5) Lotz, *Handbuch der Staatswirthschaftslehre*, Bd. I, S. 12.

sche Darstellung und Entwicklung der Grundgesetze der menschlichen Betriebsamkeit, in so fern diese nach den Gesetzen des menschlichen Eigennutzes auf Gütererwerb, Besitz und Gebrauch (Genuss) abzweckt.

In allen diesen Definitionen, welchen sich viele ähnliche anreihen liessen, ist der Begriff eines wirthschaftlichen Subjects so gut wie gar nicht näher bezeichnet, denn unter dem Ausdruck Mensch, auf welchen die Wirthschaft bezogen wird, kann man so gut das Individuum, Familie, Gemeinde, Staat, kurz jede Form des menschlichen Daseins verstehen, ohne sich eine bestimmte menschliche Gemeinschaft, worauf es eben ankommt, dabei zu denken.

Dagegen aber giebt es auch andere Definitionen, in welchen das wirthschaftliche Subject eine deutlichere Bezeichnung findet.

Nach Riedel<sup>1)</sup> ist die Volkswirthschaft das auf die Versorgung eines Staatsvereins mit sachlichen Gütern, zur Befriedigung sowohl seiner öffentlichen, als der Privatbedürfnisse aller seiner Glieder, gerichtete Verhalten und Verfahren einer politisch unabhängigen Gemeinheit von Menschen.

Volkswirthschaftslehre ist eine Darstellung des Systems, wornach eine solche Gemeinheit sich verhält und verfährt, um sich in den Besitz der nöthigen Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu setzen, sowie der gesammten Gesetze und Regeln, wodurch das Gelingen dieses Bestrebens bedingt wird.

Dutens<sup>2)</sup>: *L'économie politique est une science, qui a pour objet la connaissance des lois, qui régissent la pro-*

1) Nationalökonomie von A. F. Riedel, Bd. I, S. 12.

2) *Philosophie de l'économie politique* par J. Dutens, Chap. I, pag. 1.

*duction, la distribution, les échanges et la consommation des richesses chez les nations.*

K. S. Zachariä <sup>1)</sup>: Die Staatswirthschaftslehre begreift die Lehre von der National- oder Volkswirthschaft und die von dem Staatshaushalte unter sich. Jene handelt von der Art, wie die Nation, diese von der Art, wie die Regierung ihr Bedürfniss an Brauchlichkeiten am besten befriedigen kann.

H. Storch: *L'économie politique est la science des lois naturelles, qui déterminent la prospérité des nations, c'est à dire leur richesse et leur civilisation.*

Ich habe hier nicht zu untersuchen, ob diese Definitionen in jeder Hinsicht richtig sind, oder welche von ihnen vergleichungsweise die beste sei; in einer Hinsicht sind sie alle gut, und verdienen vor den erst genannten den Vorzug, indem nämlich aus ihnen wenigstens soviel hervorgeht, dass die politische Ökonomie sowohl, als auch die Nationalökonomie keine allgemeine, auf jedes beliebige Subject bezügliche Wirthschaftslehre ist, sondern eine politische Gemeinschaft zu ihrem bestimmten Subjecte hat, welches an und für sich und in Bezug auf andere betrachtet werden kann.

Nach diesen Definitionen wäre zu erwarten, dass mit der Bestimmung des nationalökonomischen Subjects die Nationalökonomie ein ihrem Subject vollkommen entsprechendes Princip erhalten müsste, aber es giebt Umstände, welche die Erfüllung dieser Erwartung vereiteln. Dass die Nationalökonomie nicht die allgemeine Wirthschaftslehre, sondern eine Theorie ist, die auf ein besonderes Subject sich bezieht, scheint schon in dem blossen Namen dieser Wissenschaft zu liegen; da man aber einerseits die allgemeine Wirthschaftstheorie mit der allgemeinen Theorie der politischen Ökono-

---

1) Dr. K. S. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate, Bd. V, S. 8.

mie, d. h. der Nationalökonomie, zu verschmelzen pflegt, andererseits diese von den anderen Theilen der politischen Ökonomie, nämlich der Staatswirthschaft, zu sondern sucht, wobei man bald den Staatsverband voraussetzt, bald von ihm nach Belieben abstrahirt, da ferner, dieses Verhaltens ungeachtet, der Mensch in beiden Fällen immer das Subject der Wirthschaft bleibt, so wird es wohl zum Theil erklärlich, wie man eine Nation oder mehrere als das wirthschaftliche Subject setzen und dennoch behaupten kann, dass der Eigennutz der einzelnen, ein Volk und zugleich auch die menschliche Gesellschaft ausmachenden Individuen, das Princip der Nationalökonomie sein müsse. — Ein Hauptgrund des Mangels eines umfassenden Principis in der Nationalökonomie scheint aber, meiner Ansicht nach, hierin zu liegen, dass das nationalökonomische Subject, wie das jeder anderen Wirthschaft, mannigfacher Anschauung fähig ist.

Denkt man sich eine politisch selbstständige Nation als ein Individuum oder auch nur als einen lebenden Organismus<sup>1)</sup>, kurz — als ein aus einzelnen, besonderen Theilen<sup>2)</sup> einheitlich bestehendes Ganzes, so lässt es sich, wie jedes andere, bald nur in Bezug auf die Besonderheit oder Eigenheit der abstract einzelnen Theile, bald nur in Bezug auf die unbedingte, unterschiedslose Einheit oder Gemeinschaft der Theile, und endlich weder in Bezug auf die

1) Vgl. Handbuch der Physiologie des Menschen von Dr. Johann Müller, 4. Aufl., Bd. I, S. 18.

2) Vgl. Aristoteles, *Politicorum*, Lib. I, Cap. I, p. 12, Übersetzung von Dr. A. Stahr, Leipzig 1839. „Denn wenn jeder als Einzelner nicht selbstgenügend ist, so wird er sich ähnlich wie überhaupt die Theile zum Ganzen verhalten. Der aber nicht Glied eines Vereins sein kann, oder sich selbstgenügend nichts bedarf, ist kein Glied des Staats.“

ausschliessliche Besonderheit und Eigenheit der Theile, noch ihre abstracte Einheit, sondern in Bezug auf das Lebendige Ganze, also auf beide vorhergehenden Momente in ihrer innigen Durchdringung betrachten, und zwar, wie diese nicht nur in Beziehung des Ganzen zu sich selbst, sondern auch nach Aussen stattfindet.

Aus dieser dreifachen Anschauungsweise gehen auch drei verschiedene Hauptprincipien für die Nationalökonomie hervor: das Princip der unbedingten Besonderung oder Eigenheit (der Theile), das Princip der unbedingten Einheit oder Gemeinschaft (der Theile), und das Princip des concreten, nationalen Ganzen, welches sich nach Innen und Aussen vollständig verhält. — Betrachtet man die Geschichte der politischen Ökonomie, so findet man die beiden ersten Principien, bald jedes an und für sich einseitig vertreten und in zwei entgegengesetzten Theorien sich feindlich gegenüberstehen, bald, obschon getrennt, doch mit sichtlichem, wenn auch misslungenem Bestreben einer Aussöhnung, das eine in der Volkswirtschaftslehre, das andere in der Volkswirtschaftspflege enthalten. — Was das dritte Princip anbelangt, welches das hier zu begründende ist, so ist es, und zwar auf seiner ersten Entwicklungsstufe, wenn man die beiden ersten gleichsam als Factoren und dieses als ein Product derselben ansehen will, allerdings *in potentia* in jenen enthalten; — was mich aber noch mehr vor dem Scheine der Anmassung schützt, ein unbedingt neues Princip für die Nationalökonomie vindiciren zu wollen, ist der Umstand, dass ich zu einem solchen, schon durch die Vorträge der politischen Ökonomie, die ich auf der hiesigen Universität gehört habe, geleitet, nothwendig gelangen musste, und dass überdiess der meinigen, obschon nur den einzelnen Momenten nach verwandte Richtungen, hin und wieder selbst in umfassenden

Werken<sup>1)</sup>, weungleich auch nicht in der Form eines besondern Princip, ihre theilweise Vertretung gefunden haben.

#### Capitel IV.

Fasst man im Allgemeinen das Streben nach dem Inbegriff der wirthschaftlichen Zwecke, welches jeder Wirthschaft zum Grunde liegt, als das Erzielen des wirthschaftlich Nützlichen in der Form des Vermögens, Reichthums, oder als das wirthschaftliche Interesse auf, — so ist die directe Beziehung dieses Interesses, welche man sich, von andern unterscheidend, sondernd, auf sich selbst macht, das Princip des Eigeninteresses (Eigennutzes), — und die directe Beziehung des Interesses auf ein anderes homogenes Dasein, mit welchem man sich, von sich abstrahirend, für eines oder in Gemeinschaft ansieht, — das Princip des Gemeininteresses (Gemeinnutzes, Gemeinsinnes). Wenn ich mir ein vernünftiges, selbstbewusstes Ganzes denke, welches, das bereits von der Natur gegebene Zusammenwirken des Sonderungs- und Einigungs-Princips in den Theilen seines Organismus vorfindend, — dieses Zusammenwirken durch innige Selbstbeziehung, nämlich durch sein Eigeninteresse, — welches das subject-objective Interesse des Ganzen ist, — erhält und verstärkt; wenn ferner ein solches Ganzes, nächst seinem Interesse nach Innen, auch nach Aussen, hin zu anderen Ganzen

1) Solche dürften sein: Die Elemente der Staatskunst, von A. Müller, Berlin 1809, 3 Theile. Der geschlossene Handelsstaat, von J. G. Fichte, Berlin 1800. Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik, von H. Luden, 1. Abth., Jena 1811. Handbuch der Staatswirthschaftslehre, von Bülow, Leipzig 1835. Neue Untersuchungen der Nationalökonomie, von Schön, Stuttgart und Tübingen 1835. Das nationale System der politischen Ökonomie, von List, Bd. I, 1841, — lauter Werke, die ich übrigens, beiläufig gesagt, im Verlauf dieser ganzen Abhandlung einerseits nicht benutzen konnte und andererseits nicht wollte.

eben so das Princip des Gemeininteresses bethätigt, — welches letztere ein *object-subjectives* ist, — so kann das Princip dieses nach Innen und Aussen eigen- und gemeinnütigen Verhaltens des Ganzen, indem es zugleich ein *subject-objectives* und *object-subjectives* Interesse <sup>1)</sup> ist, das Princip des *conjectiven* Interesses des Ganzen genannt werden <sup>2)</sup>. — Weil aber das bloss *subject-objective* Interesse oder das nur eigennützige Verhalten des Ganzen zu sich selbst nur die eine Seite seiner totalen Beziehungsfähigkeit, das bloss *object-subjective* Interesse oder das gemeinnützige Verhalten des Ganzen nach Aussen, wieder nur eine Seite seiner totalen Beziehungsfähigkeit ausdrückt, so kann ich das Vorhandensein und das innige Zusammenwirken dieser beiden Beziehungen bei ein und demselben Ganzen hinsichtlich des wirthschaftlich Nützlichen, das wirthschaftliche Interesse des Ganzen oder das wirthschaftliche Totalinteresse schlechtweg heissen. Das Princip des *conjectiven* wirthschaftlichen Totalinteresses ist es also, welches ich der Kürze wegen, die für einen technischen Ausdruck stets erwünscht ist, das wirthschaftliche Totalinteresse nenne.

---

• 1) Bei dem Ausdrücke *subject-objectives* Interesse, will ich auf das vorangestellte *subjective*, und bei dem Ausdrücke *object-subjectives* Interesse, auf das vorangestellte *objective* Moment, den Nachdruck gelegt haben, so dass, jedes einzeln genommen, sowohl das *subject-objective*, als auch das *object-subjective*, als ein noch von einander zu unterscheidendes Interesse zu verstehen ist.

2) Indem ich die eine Partikel *con* an Stelle der vielen, nämlich *sub-ob* und *ob-sub*, setze und jene mit demselben Worte verbinde, mit welchem letztere verbunden waren, erhalte ich einen Ausdruck, welcher, schon seinem blossen Wortlaute nach, den Begriff der Einheit, der innigen Verbindung, Durchdringung zweier an sich relativ unterschiedenen Momente gewissermaassen bezeichnet.

Als der allgemeine Ausdruck für das Vorhandensein der ganzheitlichen Beziehung jedes beliebigen wirtschaftlichen Subjects, hinsichtlich des ökonomisch Nützlichen, kann das Princip des wirtschaftlichen Totalinteresses in dieser seiner Allgemeinheit nur ein Princip der allgemeinen Wirtschaftslehre sein, welche, auf kein bestimmtes Subject, etwa den einzelnen Menschen oder ein Gemeinwesen, sondern nur auf die wirtschaftliche Betriebsamkeit des Menschen schlechtweg bezüglich, zur Begründung des richtigen Verhältnisses des Menschen zur Sachwelt, zunächst nur die psychologische Beschaffenheit des Gattungsmenschen in Betracht zu ziehen hat. Da nun der Mensch, ohne ihn von einem rein ethischen Standpunkte zu betrachten, schon psychologisch genommen, wie überhaupt, so auch in ökonomischer Hinsicht, weder des ausschliesslichen Eigeninteresses, noch des Gemeininteresses allein, sondern beider gleich fähig ist, — demnach das Vorhandensein beider im Menschen, psychologisch normal ist, und ihr inniges, in allen Lebenssphären für den Menschen erspriessliches Zusammenwirken, jedenfalls als eine stets zu erstrebende Norm gelten muss, — so muss auch die Ökonomie, gleichwie sie nicht die zufälligen Erscheinungen in der Sachwelt, sondern die nothwendigen, in den allgemeinen Gesetzen der Natur begründeten, zu ihrer Richtschnur macht, — folgerecht auch in Bezug auf den Menschen, von zufälligen Erscheinungen, ausschliesslichen Eigen- oder Gemeininteresses, abstrahiren, und nur das psychologisch nothwendige<sup>1)</sup> und

1) Vgl. Aristoteles, *Politica*, Lib. I, Cap. II, S. 10. „Das lebende Geschöpf nun besteht zunächst aus Seele und Leib, von denen das eine von Natur das Herrschende, das andere das Beherrschte ist. Die natürliche Beschaffenheit aber muss man viel mehr an den Dingen im naturgemässen Zustande betrachten und nicht an den verdorbenen. Daher haben wir denn auch den an Leib und Seele vollkommen gesunden Menschen zu betrachten, an welchem sich das Gesagte erweist.“

zugleich dem Menschen zuträglichste Vorhandensein und Zusammenwirken beider, als ihre zu erstrebende Norm, demnach das Princip des wirthschaftlichen Totalinteresses, als das ihr eigentlich zukommende festhalten. — In welcher Weise dieses Princip, von bestimmten Subjecten befolgt, sich bethätigt, wird aus der Betrachtung der verschiedenen Wirthschaftsstufen, zu welcher ich jetzt übergehe, ersichtlich.

Theile ich die Wirthschaft dem Schema gemäss, welches ich bei der Eintheilung des Rechts befolgt habe, so hätte ich, je nach den Persönlichkeitsstufen oder, je nach der Verschiedenheit der wirthschaftlichen Subjecte, folgende zu unterscheidende Wirthschaften <sup>1)</sup>: die Wirthschaft eines Menschen oder des Individuums schlechtweg, die Wirthschaft einer Familie, einer Gemeinde, einer Nation, eines Völkervereins und eine Wirthschaft aller Völker der Erde oder Weltwirthschaft. Auf jeder dieser Wirthschaftsstufen wird das Princip des wirthschaftlichen Totalinteresses, je nach dem relativen Unterschiede des wirthschaftlichen Subjectes, immer relativ anders sich darstellen, das Princip aber, an und für sich genommen, sich immer identisch bleiben.

Denken wir uns das menschliche Individuum, wie es nach dem Princip des wirthschaftlichen Totalinteresses zu-

1) Wenn ich hier eine Eintheilung der Ökonomie je nach den verschiedenen Subjecten gebe, so geschieht es weniger, um gerade auf besondere wissenschaftliche Behandlung eines jeden der genannten wirthschaftlichen Kreise zu dringen, als um einerseits das angeführte Princip besser zu veranschaulichen, und andererseits gewissermaassen anzudeuten, dass, weil die einzelnen Wirthschaftskreise zwar einander ähnlich, aber noch nicht identisch sind, man sie darum, wie in Hinsicht auf ihre Ähnlichkeit mit einander zusammenstellen, zusammenfassen konnte, — in Hinsicht auf ihre häufig übersehene Ungleichheit eben so von einander zu trennen, zu unterscheiden allen Grund habe.

nächst für seine materielle Existenz, und zwar seine Ernährung, unmittelbar sorgt, so wird es weder allein im Interesse seiner verschiedenen Glieder und ihrer einzelnen Theile, ohne Rücksicht auf ihren einheitlichen Zusammenhang, noch im ausschliesslichen Interesse dieses einheitlichen Zusammenhanges, ohne Rücksicht auf jenes, sondern im Interesse beider zugleich wirken, und dieses geschieht, indem das Individuum die nöthigen Lebensbedingungen oder Mittel im Interesse seines ganzen Organismus erzielt, und, diese ihm verschaffend, die Vertheilung der Nahrungssäfte, theils den einzelnen Gliedern und Theilen seines Körpers überlässt, theils, wo sie mit dem Gedeihen des Ganzen sich nicht verträgt, durch passende Maassregeln das gestörte Gleichgewicht herzustellen sucht. — Auf ähnliche Weise, wie bei der Werthschätzung, Beischaffung und Verwendung der Nahrungsmittel, wird sich das Individuum, seinem Principe getreu, in Hinsicht aller anderen Befriedigungsmittel seiner materiellen Bedürfnisse verhalten, d. h. es wird die ökonomischen Güter nicht anders, als im Sinne des Ganzen erzielen, so ihren Werth beurtheilen und sie in demselben Sinne gebrauchen. — Wenn das Individuum als ein vereinzelt, völlig von seinesgleichen getrenntes gedacht wird, so wird es, in Ermangelung aller wirthschaftlichen Beziehungen nach Aussen, nur in sofern dem Begriffe des wirthschaftlichen Totalinteresses entsprechen können, als es nur für die Bedingungen einer harmonischen Befriedigung seiner Bedürfnisse sorgt. Aber eine solche Isolirung, zumal im wirthschaftlichen Leben, ist nur ein äusserst seltener, durchaus kein normaler Fall, — das Gewöhnliche hingegen ist, dass das Individuum unter seinesgleichen lebt und wirkt, und somit in vielfältigen Beziehungen zu anderen Menschen steht. — Dem Princip des wirthschaftlichen Totalinteresses gemäss hätte also das Individuum in der Weise, wie sein

Eigeninteresse, auch das Interesse seiner Mitmenschen zu wahren. — In der That hat das Individuum dazu einen natürlichen Trieb; aber so sehr es sich auch verleugnen möchte, so ist es nicht im Stande, das Gemeininteresse der Menschheit, — deren Atom gleichsam es nur ist, — eben so wie sein eigenes, jeder Zeit zu vertreten; auch ist in der Regel das Wohlwollen, welches man für alle Menschen zu haben pflegt, wenn auch ein extensives, doch eben darum an Intensität oft eben so geringes, hingegen das Wohlwollen in Bezug auf sich selbst, — eben weil es kein so extensives ist, — ein um so mehr concentrirtes, und somit schiene das Princip des Totalinteresses ein unausführbares.

Aber wenn auch das einzelne Individuum, als Atom des menschlichen Weltganzen, diesem gegenüber, einen seinem Eigennutze aequivalenten Gemein Sinn nicht bewährt, so pflegt doch der Gemein Sinn, welchen es für eine kleinere menschliche Gemeinschaft hegt, wo nicht seinen Egoismus zu übersteigen, doch ihm gleich zu kommen. Eine solche Gemeinschaft ist vor allen andern die Familie, und indem in dieser das Individuum mit seinem Eigeninteresse das Gemeininteresse seiner Angehörigen verbindet, wird hiemit das Princip des wirtschaftlichen Totalinteresses gerettet. In dem Maasse aber, wie das Individuum sich selbst als Glied des Familienganzen fühlt, wird sein individuelles Totalinteresse zum Theilinteresse der Familie, und seine Wirthschaft zur Theilwirthschaft des Familienganzen, mit dessen Begriff eine neue Stufe der Ökonomie beginnt.

Die Familie, — als ein selbstbewusstes Ganzes verstanden — wird, wofern sie in ihrer Wirthschaft das Princip des wirtschaftlichen Totalinteresses befolgt, weder ausschliesslich das ungleiche Interesse ihrer unterschiedenen Glieder zusammenhangslos beachten, noch die verschiedenen Einzelinter-

essen der Ihrigen in einem gleichförmigen Gemeininteresse unbedingt absorbiren, sondern sie wird das bereits stattfindende Zusammenwirken der Eigen- und Gemeininteressen ihrer Angehörigen aufrecht zu erhalten suchen, und es durch ihre innige Selbstbeziehung wesentlich verstärken. Demnach wird die Familie den Werth ihrer Brauchlichkeiten im Sinne ihres Ganzen veranschlagen, die Summe der wirthschaftlichen Arbeit im Sinne des Ganzen anordnen und das Resultat vereinter Krafterstrebung, d. h. die Summe des erworbenen Vermögens, ebenso verwenden. Auf diese Weise trägt die Familie wie ein Organismus ihre Glieder, und wird von diesen getragen. Dieses wäre der Begriff des wirthschaftlichen Totalinteresses der Familie nach Innen. — Nach Aussen wird die Familie, um ihrem wirthschaftlichen Totalinteresse zu entsprechen, weder durch das Extrem gemeinnütziges Verhaltens gegen alle Welt, ihr Vermögen verschwenden, sich somit wirthschaftlich ruiniren, noch in's andere Extrem, der Selbstsucht, in Geiz und Habsucht verfallend, mit allen anderen Familien sich feindlich entzweien, sondern, beide Extreme vermeidend, ihr Interesse mit dem Gemeininteresse einer Anzahl anderer Familien verbinden, mit welchen sie, sei es durch Bande der Verwandtschaft oder auch nur durch die Gewohnheit des nachbarlichen Beisammenlebens innerhalb ein und desselben Local-Systems, und überdies durch andere innige Beziehungen, sich zu einer grösseren Gemeinschaft vereint fühlt. — Auf diese Weise schliesst sich das Totalinteresse der Familie dem ihrer Gemeinde an, unterstützt dieses und wird von ihm getragen.

Das Totalinteresse der Gemeinde, welche das Subject einer neuen Wirthschaftsstufe ist, steht nun ganz in demselben Verhältnisse zu den Einzel- und Gemeininteressen ihrer Glieder, wie das der vorhergehenden Subjecte. In ihrem

Innern die Eintracht der Familieninteressen erhaltend und, wo sie schwindet, wiederherstellend, nach Aussen die Extreme des Gemeinsinnes und Eigennutzes im gewöhnlichen Gange der Dinge vermeidend, knüpft die Gemeinde ihr Totalinteresse an das des Districtes, und dieses sein Totalinteresse an das der Provinz an, welches letztere vom Standpunkte der Nationalökonomie wiederum nur als Theilinteresse des totalen Nationalinteresses erscheint.

Auch das wirtschaftliche Interesse einer als selbstständiger Staat bestehenden Nation, auf deren Gebiet die vorhergehenden Wirthschaften zu einem neuen, grossartigen Ganzen vereint erscheinen, — verhält sich als totales ebenso, wie jedes andere. — Auch das nationalökonomische Subject wird demnach nach Innen, das Sonderinteresse seiner einzelnen Glieder wie das gemeinsame aller, sich gleich angelegen sein lassen, und nach Aussen, ebenso, weder sich in wirtschaftlicher Hinsicht unbedingt isoliren oder gar feindlich stellen, noch im unterschiedslosen Interesse aller Nationen oder des Bundes, zu welchem es gehört, unbedingt aufgehen, sondern, sich in seiner Eigenthümlichkeit von anderen unterscheidend und sich zugleich mit ihnen als Eins erkennend, dem wirtschaftlichen Universalinteresse der Völker sich anreihen.

Die directe Vertretung des Universalinteresses wäre nun folgerecht dem Subjecte der Weltwirthschaft, also der Menschheit, als Ganzes verstanden, anheimzustellen; da indessen die Menschheit, ungeachtet der vielfachen wirtschaftlichen Beziehungen selbst weit auseinanderliegender Völker, noch lange nicht in dem Maasse sich als Ganzes fühlt, um für einen selbstbewussten, nach ein und demselben Plane handelnden Wirth gelten zu können<sup>1)</sup>, so bleibt es zunächst

1) Bei der Annahme eines fortschreitenden Wachstums der Com-

Sache des nationalökonomischen Subjects, also jedes einzelnen Volkes und seiner Regierung durch directe Vertretung seines nationalen Totalinteresses, indirect auch das Universalinteresse zu befördern, was um so mehr anzunehmen ist, da das Subject der Nationalökonomie in einem viel engeren Sinne, als das der Weltwirthschaft, ein ganzheitliches ist.

Eine als Staat bestehende Nation ist gleichsam ein Mensch im Grossen, der sich in seinen verschiedenen Gliedern und Verrichtungen gleich einem organischen Körper entwickelt, in dem jeder einzelne Theil, den besonderen Zweck seines Daseins erfüllend, im Verein mit allen übrigen auf die Erreichung des allgemeinen Zwecks des Ganzen hinwirkt. Da indessen alle organischen Glieder eines solchen politischen Körpers in sich selbst beruhende, selbstbewusste, des Willens

municationsmittel und einer gleichzeitig zunehmenden Verbreitung der Cultur wäre ein Zeitpunkt denkbar, wo mit dem Verschwinden der räumlichen Entfernung auch eine derartige Annäherung, ja Einheit der Interessen der gesammten, jetzt auf unserem Planeten zerstreuten, einander fremden Glieder der grossen Menschenfamilie eintreten dürfte, — dass man eine gleichzeitig den Erdball bewohnende Generation, wie in mancherlei andern, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, für ein ganzheitliches, sich selbst bestimmendes Subject ansehen müsste. Nun fragt es sich, in welcher Weise wohl dieses Subject der Weltwirthschaft dem Begriffe des wirtschaftlichen Totalinteresses, hier Universalinteresses, genügen sollte? Scheinbar ist die formelle Durchführung des wirtschaftlichen Totalinteresses auf dieser Wirtschaftsstufe unmöglich, — denn selbst bei der Voraussetzung eines einheitlichen Bewusstseins in diesem Subjecte könnte nur der einen Seite des wirtschaftlichen Totalinteresses, nämlich dem wirtschaftlichen Eigeninteresse der gegebenen Menschheit, Genüge geschehen, — dagegen scheint die andere Seite, nämlich die Bethätigung des wirtschaftlichen Gemeininteresses nach Aussen hin, in scheinbarer Ermangelung der lebenden Menschheit homogenen Daseins, unterbleiben zu müssen. Ich behaupte jedoch, dass das Subject der Weltwirthschaft auch dem Gemeininteresse nach Aussen hin entsprechen, hiemit dem Begriffe des wirtschaftlichen Totalinteresses, wie jedes andern, entsprechen kann, welche Behauptung aber näher zu beleuchten ich einem andern Orte vorbehalten will.

theilhaftige, vernünftige Wesen sind, so dürfen sie im Ganzen nicht aufgehen, verschwinden, wohl aber alle im richtigen Verhältniss der Nebenordnung und Unterordnung zum Ganzen verbleiben. Dieser Natur gemäss hat sich ein politisches Ganzes auch in wirtschaftlicher Hinsicht zu verhalten, und, das Princip des wirtschaftlichen Totalinteresses befolgend, wird es ebenso die selbstständige Entwicklung der Einzelwirtschaften zu wahren, als sie zu einem gemeinsamen Zwecke zu leiten suchen.

Die Hauptmomente eines solchen Verhaltens eines Volkes in Bezug auf seine Wirtschaft wären demnach folgende:

Jede Einzelwirtschaft innerhalb eines Volkes, sei es einer physischen oder collectiven (moralischen) Person, behält einen eigenen, unabhängigen Wirkungskreis, in welchem der Wirth freien Spielraum für seine Thätigkeit und Verwendung seines Vermögens findet. In diesem selbstständigen Wirkungskreise steht der Wirth zunächst unter seiner eigenen Verantwortlichkeit. Was an sich recht, und mit dem Interesse des Ganzen verträglich ist, ist gestattet, und wird durch die Macht des Gesetzes geschützt und gefördert.

Jede Einzelwirtschaft wird gesetzlich beschränkt, wenn ihr Inhaber selbststüchtig auf Kosten seiner Mitbürger und des Ganzen sein Vermögen vergrössert, welche Beschränkung natürlich kein Zweck an und für sich sein kann, sondern nur ein Mittel das Interesse des Ganzen in allen seinen Gliedern zu wahren.

Endlich kann der gegebene wirtschaftliche Wirkungskreis der Einzelwirtschaften gesetzlich auch eine verhältnissmässige Erweiterung erhalten, sobald das Interesse des Ganzen es erheischt <sup>1)</sup>.

---

1) Vergl. a. a. Ö. Ahrens V.

Denkt man sich nun ein System von Einzelwirthschaften, welche in der Weise harmonisch mit einander verbunden und geordnet ein Ganzes bilden, anderen Ganzen der Art gegenüber, so erscheint die Wirthschaft eines Volkes selbst nur als Einzelwirthschaft, welche, je nach der geographischen Lage und Beschaffenheit eines Landes, je nach der Grösse und Art seiner Bevölkerung, der sittlichen, rechtlichen, politischen und wirthschaftlichen Culturstufe, einen eigenthümlichen Charakter haben wird, welche Eigenthümlichkeit, je nach dem sie grösser oder kleiner, auch den relativen Unterschied des wirthschaftlichen Eigeninteresses eines gegebenen Volkes von dem Eigeninteresse einzelner anderer Völker und der Gesammtheit aller mit sich bringt. Wie gross ein solcher Unterschied auch sein möge, so ist er doch kein anderer, als der Unterschied eines Individuums von seinesgleichen, seines Eigeninteresses vom Gemeininteresse, und wie der einzelne Bürger eines Landes sich seinen Mitbürgern gegenüber zu verhalten hat, um sich eines ungestörten, selbstständigen wirthschaftlichen Wirkens zu erfreuen, ebenso hat sich ein Volk anderen Völkern gegenüber zu benehmen. Es wird nicht die wirthschaftlichen Interessen seinesgleichen selbststüchtig verletzen, sondern sich selbst im gemeinschaftlichen Interesse beschränkend, zugleich auch von anderen Völkern ein eben solches Verfahren sich selbst gegenüber beanspruchen, und wohl auch eher als sonst Sicherheit vor auswärtigen, selbststüchtigen Angriffen auf seine wirthschaftliche Freiheit sich verschaffen.

Demnach will die Nationalökonomie in principieller Hinsicht nichts anderes, als die Ethik und das Recht; denn wenn die erste die Selbstpflicht des Individuums der Nächstenpflicht neben- und unterordnet, das letztere neben dem positiven Recht einer Nation, auch andere höhere Rechtsstufen

anerkennt, so zeigt die, auf das Princip des wirthschaftlichen Totalinteresses sich stützende Nationalökonomie, wie eine Nation, ihre wirthschaftlichen Zwecke verfolgend, dasselbe Streben auch anderen Völkern gönnen, somit ihren Reichtum innerhalb der Grenzen der Sittlichkeit erstreben soll.

### Capitel V.

Aber indem wir uns aus unserem Principe diese ethischen Consequenzen für die Nationalökonomie, ja die Wirthschaftslehre überhaupt, zu ziehen erlauben, sind wir zugleich zu dem Punkte gelangt, wo der Begriff des wirthschaftlichen Totalinteresses auf eine höhere Entwicklungsstufe erhoben werden muss. — Der Begriff des wirthschaftlichen Totalinteresses drückt eigentlich nur diejenige Spannung des Begehrungsvermögens aus, welche durch das Bedürfniss nach dem materiellen, vermittelt wirthschaftlicher Güter zu erreichenden Wohlsein hervorgerufen im Subject, von diesem, nicht nur im Eigeninteresse, sondern auch aus einem natürlichen Wohlwollen, im Interesse Anderer gelöst wird.

So lange uns vor allen Dingen das einseitige Walten des Eigennutzes in der wirthschaftlichen Welt zu bekämpfen, das Eigeninteresse mit dem Gemeininteresse innig zu vereinigen, oblag, war uns das Princip des wirthschaftlichen Totalinteresses vollkommen, selbst in ethischer Hinsicht, genügend; wenn es aber die Ökonomie über die blosse Nützlichkeitsphäre zu erheben und sie wahrhaft zu ethisiren gilt, dann ist das, auf natürlichem Triebe beruhende Princip zwar der Aussöhnung, doch nur Materielles betreffender Interessen, ein nicht mehr hinreichendes, sondern ein höheres, vollständigeres zu suchen.

Ein Subject, — gleichviel, — der einzelne Mensch, Familie, Gemeinde, Staat u. s. w., — ist, ehe es noch die Prä-

dicatsbestimmung des wirthschaftlichen erhält, ein Subject, eine Person schlechtweg, und als solches hat es nicht nur eine, ihm von Gott *in potentia* verliehene, Bestimmung, sondern auch, kraft seiner Vernunft und seines Willens, die Macht selbstständiger Zwecksetzung. — Wie diese Zwecksetzung, wofern sie auf dem Principe einer vollständigen Ethik beruhen soll, beschaffen sein muss, haben wir oben Theil II. gezeigt. Da ergab es sich, dass der Mensch im Bewusstsein seines Ideals in Gott das ewig Gute als Zweck erstreben, und das zeitlich Gute oder Nützliche als Mittel diesem Zweck unterordnen soll, wobei die Lebenserhaltung und das Lebensglück nur als Träger, Mittel der Erstrebung des ewigen Lebenszweckes, als Pflichten sich darstellten. Ferner haben wir im III. Theil angegeben, dass jedes Rechtssubject, von dem Begriffe der ewigen Bestimmung des Menschen ausgehend, dieser in Anwendung auf's ganze Leben die fördernden, äusseren Bedingungen nach Grundsätzen der Gerechtigkeit verschaffen soll.

Seiner innern Natur gemäss hat das menschliche Subject Gottinnigkeit, Wahrheit, Gerechtigkeit, Schönheit u. s. w., kurz das ewig Gute zu seinem Zweck, welches jedoch, um beständig in der Zeit gefördert zu werden, nicht nur derjenigen zeitlichen Bedingungen bedarf, die den guten Willen des Menschen zu ihrem Inhalt haben, und welche das Recht stellt, sondern auch derjenigen äusseren Bedingungen, deren Inbegriff im Reichthum enthalten ist, und von der Ökonomie geboten wird. Sei es, dass der Zweck der Gottinnigkeit durch religiöse Institute für den Cultus gefördert werden soll, der Zweck der Wahrheit als Wissenschaft, Bildung, Erziehung, der Zweck der Gerechtigkeit in guter Rechtspflege, der Schönheit in der Kunst in einer Zeit verwirklicht sein will, jeder dieser Zwecke bedarf, wie der Geist des Leibes,

der Hilfe der Ökonomie. Nun setzt das nach der bestmöglichen Verwirklichung seiner ewigen Zwecke strebende Subject, als wirtschaftliches verstanden, auch das wirtschaftlich Nützliche als seinen Zweck, da jedoch dieses seiner Natur nach, wie überhaupt das Nützliche kein Selbstzweck, sondern nur Mittel ist, und das Subject als wirtschaftliches darum schon auf seine ewige Bestimmung doch nicht verzichten darf, so darf auch das Subject das wirtschaftlich Nützliche nicht an sich, sondern nur als Mittel zur möglichst besten Förderung des Guten in Anwendung aufs ganze Leben zu seinem Zweck sich machen<sup>1)</sup>, was nothwendig, — wofern die Wirtschaftslehre nicht in Widerspruch mit der ewigen Bestimmung des Menschen treten und den Anschein erhalten will, als ob sie das äussere Mittel über den inneren Lebenszweck stelle, — schon in ihrem leitenden Principe enthalten sein muss.

Den Begriff der innigen Beziehung des wirtschaftlich Nützlichen als Mittel zum Zweck der idealen Förderung des Guten, haben wir oben Theil I. S. 13 als den Begriff des wirtschaftlichen, d. h. des wirtschaftlich zu erstrebenden

1) „Wirtschaft ist, was Werth schafft, die Thätigkeit zur Wertherzeugung, Werth beruht aber auf den Verhältnissen der Personen zu gegebenen Zwecken und auf den Verhältnissen gegebener Dinge zu eben diesen Zwecken. Darum lässt sich der Werth nur dann bestimmen, wenn der Mensch sein Verhältniss zu den Zwecken, die er sich setzt, richtig aufzufassen vermag, und das kann nur der, welcher beständig den höchsten Zweck der Menschheit im Auge behält. Denn jeder, der dem Leben die Gemeinschaft mit dem Höheren erhalten will, wird einverstanden sein, dass Dinge nur insofern einen Werth haben, als sie mittelbar oder unmittelbar förderlich sind für die Pflege unserer geistigen Natur, und dass alle Urtheile, die diese Beziehung vernachlässigen, falsche Urtheile sind.“ Vergl. Dr. E. D. Friedländer: Ueber die rechte Begründung der Staatswirtschaft, über ihr Verhältniss zu den Staatswissenschaften und zur Jurisprudenz und über ihre Bedeutung. Dorpat, 1829. S. 5.

Wohls bezeichnet, — demnach ist nicht der Reichthum, noch das durch ihn mögliche, materielle Wohlsein an sich, sondern das wirtschaftlich zu erstrebende Wohl der eigentliche Zweck aller Wirthschaft. — Da nun ferner dieser Zweck vom Subjecte total, d. h. ebenso wie zuvor das wirtschaftliche Interesse als Eigen- und Gemeininteresse zugleich, also als Eigen- und Gemeinwohl in seiner innigen Vereinigung verfolgt werden soll: — so ist das totale, wirtschaftlich zu erstrebende Wohl — das oberste Princip jeder Wirthschaftslehre, und das totale wirtschaftlich zu erstrebende Nationalwohl das leitende Princip der Nationalökonomie.

Durch diese Wendung glauben wir den Begriff des wirtschaftlichen Totalinteresses nicht nur auf eine höhere Stufe erhoben, sondern auch vervollständigt zu haben, indem das Totale, welches vorhin nur die volle Beziehungsfähigkeit des Subjects nach Innen und Aussen in Hinsicht des wirtschaftlich Nützlichen ausdrückte, jetzt auf das wirtschaftliche Wohl, also die Totalität auch der höchsten Lebenszwecke, so fern sie sich wirtschaftlich fördern lassen und gefördert werden sollen, bezüglich, eine vollere Bedeutung erhält, wodurch eben das Princip nicht nur auf die oben genannten naturwüchsigen, den Rechtszwang heischenden Gemeinwesen, sondern auch auf alle übrigen Formen der Geselligkeit anwendbar wird.

Diesem seinen Principe gemäss, wird jedes wirtschaftliche Subject, wie zuvor die verschiedenen Rechtssubjecte, stets in Bezug auf die mannigfachen Hauptzwecke des Lebens, die es fördern soll, zu betrachten sein. Wenn aber hiedurch auch eine Eintheilung der Ökonomie wie die des Rechts, je nach den Hauptzwecken des Lebens, — welche das mannigfache Vereinsleben des Menschen hervorrufen,

und nächst dem natürlichen Gemeinsinne, ja oft über diesen hinaus, jedes gesellschaftliche Ganze mit starken Banden nach Innen, und nach Aussen mit anderen zusammenhalten, — möglich wird, so ist es doch eben nicht rathsam, schon dort, wo erst die Gesetze und Regeln behandelt werden, nach welchen die ökonomischen Mittel zur Förderung dieser Zwecke herbeigeschafft werden sollen, bei den einzelnen Zwecken zu verweilen; vielmehr ist es unseres Erachtens schon hinreichend, wenn, wie in unserem Principe der wirthschaftlichen Theorie, die Beziehung des wirthschaftlichen Subjects zu den Hauptzwecken des Lebens enthalten ist, welches Princip, consequent durchgeführt, schon eine Richtung der wirthschaftlichen Theorie geben dürfte, die wohl hinlänglich die Rücksicht auf den Inbegriff der Hauptzwecke des Lebens bewahren, somit stets zeigen würde, wie weit der Eifer reich zu werden gehen darf, und wo er von der Wissenschaft verworfen wird. — Wenn aber auch durch die Beziehung des wirthschaftlichen Subjects zu den mannigfachen Hauptzwecken des Lebens die Ökonomie, gleich dem Rechte, eine Ausdehnung über das ganze Leben erhält, so liegt in demselben Principe, welches ihr einerseits diese Ausdehnung gewährleistet, andererseits auch die Schranke derselben, welchergemäss die Ökonomie nicht die verschiedenen Lebenszwecke an sich, was sie in eine Universalencyclopädie verwandeln müsste, sondern nur in sofern, als sie sich wirthschaftlich fördern lassen, also nur seitens ihrer materiellen, sachlichen Bedingtheit, zu betrachten hat. Demnach ist es keinesweges nothwendig, wie das von Manchen, theils bei Erweiterungs-, theils bei Idealisirungsversuchen der politischen Ökonomie geschehen, eine Menge, der Ökonomie an sich fremdartigen, aus anderen Wissenschaften entlehnten Stoffes ihr einzuverleiben, welcher, ohne sie eigentlich zu

heben, selbst, wofern er übersinnlicher Natur, aus dem Gesichtspunkte trivialen Nutzens erwogen, Abbruch erlitten, und zugleich, die natürlichen Grenzen der Ökonomie verwischend, ihre Selbstständigkeit gefährdet hat. Aber noch mehr wie gegen die Nachteile der Erweiterungs- und Idealisierungstendenz in der Nationalökonomie, glauben wir durch unser Princip vor den Gefahren der ausschliesslich materiellen, in ihr vorwaltenden Richtung, diese Wissenschaft gewahrt zu haben; denn durch die wahrhaft ethische Natur ihres Princip wird sie über den niederen Standpunkt vollkommen gehoben, von welchem aus der Mensch nicht, wie er sein soll, kann und auch häufig ist, genommen wird, sondern so, wie er nur im Zustande der Entartung erscheint. Möge den Vertretern und Verehrern dieser Anschauungsweise das häufige Walten des Eigennutzes im wirtschaftlichen Leben immerhin ein Grund sein, ihn schon darum zum obersten Princip zu erheben, uns aber war es eben ein Grund, ein anderes Princip zu suchen; denn wenn der Mensch sittlich vollkommen wäre, so wäre wohl alle ethische Theorie überflüssig, so lange er es aber nicht ist, bleibt es Aufgabe jeder Wissenschaft, die irgend etwas über die Gesinnungs- und Handlungsweise des Menschen zu sagen hat, seiner Gebrechlichkeit zu lieb, ja nicht von den Grundsätzen der Ethik abzuweichen. Dieser Aufgabe, sofern sie der Wirtschaftslehre überhaupt und der Nationalökonomie in principieller Hinsicht gestellt werden dürfte, scheint das von mir gegebene Princip hinlänglich zu entsprechen, denn es heisst, dass der einzelne Mensch in seinem wirtschaftlichen Thun sittlich und eine Nation, wie ein sittlicher Mensch sei.

Dieser ethische Charakter des ökonomischen Princip widerspricht aber seiner wirtschaftlichen Anwendbarkeit durchaus nicht; vielmehr dürfte gerade in seiner ethischen

Natur auch die Garantie seiner ökonomischen Haltbarkeit liegen, denn jedenfalls hat die Erfahrung hinlänglich bestätigt, dass Systeme der Ökonomie, welche des ethischen Moments ermangelten, theils schon aus demselben Grunde auch in ökonomischer Hinsicht lückenhaft waren. So hat sich z. B. das von der Ethik abstrahirende Mercantilsystem im gleichen Maasse unwirtschaftlich als unsittlich gezeigt. Seine berücksichtigten Maassregeln, nach welchen ein Land auf Kosten anderer sich bereichern sollte, bewirkten das Gegentheil von dem, was sie wollten; denn anstatt den Völkern einen blühenden Wohlstand zu sichern, warfen sie Neid und Hass unter sie, was zu verderblichen Kriegen führen musste. Auch nach Innen zeigte sich die Begünstigung einzelner Gewerbe auf Kosten anderer nicht minder unökonomisch, als unbillig. — Die Reaction, welche dem Mercantilsystem gegenüber von den Physiokraten begonnen, von Smith und seiner Schule vollendet wurde, erzeugte nun diesen Zustand der Dinge, der von den Anhängern' des unbedingten Gewährens- und Gebenlassens so angepriesen wird. — Wohl brachte das Industriesystem, durch eine umfassendere und tiefere Einsicht in das Wesen der Wirthschaft, ein neues Leben in die ökonomische Welt, und, durch die erstaunlichen Fortschritte auf dem Gebiete der Mechanik und Technologie unterstützt, erhob sich die von mancherlei Fesseln befreite Industrie, zu einer imposanten Macht. Doch während sie unter dem Banner der freien Concurrrenz durch ihre eisernen Recken, die Maschinen, im kühnen Kampfe mit der Natur stets neue Siege erringt, hindert die Eifersucht individueller, egoistischer Interessen, welche das Industriesystem gut heisst, die Gesellschaft, sich der Früchte dieser Siege nach Gebühr zu erfreuen, und zu wehren, dass der Armuth finstere Mächte des Reichthums Glanz nicht verdunkeln. So schlägt denn der Mangel eines sittlichen Princips beim industriellen System

zugleich in sein wirtschaftliches Hauptgebrehen um. --- Das von mir gegebene ethische Princip der Nationalökonomie, welches mit all' den gesunden Wahrheiten bisheriger Systeme vollkommen sich verträgt, und nur ihre Einseitigkeiten vermeidet, glaube ich um so mehr für ein wirtschaftlich anwendbares halten zu dürfen, da es gleich fern von einer krankhaften Engherzigkeit und einer überspannten Philanthropie auf eine Gesinnung sich stützt, die im Privat- und öffentlichen Leben des Menschen in normalen Zuständen durchaus keine Chimäre ist, und durch alle guten Institutionen eines jeden Landes, dem es nächst einem äusseren Gedeihen an der inneren, sittlichen Stärke gelegen, bezweckt und gefördert wird.

Das auf einer solchen Gesinnung beruhende Princip der Nationalökonomie wäre nun in Hinsicht auf das nationalökonomische Subject zunächst in der Volkswirtschaftslehre aufzustellen. Von diesem Principe aus hätte man die allgemeinen ökonomischen Lehrsätze in diesem ersten Theile zu entwickeln, dann in der Volkswirtschaftspflege zu zeigen, wie und von wem dieses Princip im Staate durch einzelne ökonomische Einrichtungen am besten in Ausführung gebracht werden kann, und in der Finanzwissenschaft anzugeben, inwiefern es berücksichtigt, die nachhaltigsten Quellen der Mittel zur Bestreitung des Staatszweckes und Aufrechthaltung einer tüchtigen Staatsgewalt sichert.

Durch diese Einheit des Principis wird der obwaltende Widerspruch zwischen den einzelnen Theilen der politischen Ökonomie gehoben, und mit dem Verstummen der Misslaute der Selbstsucht, welche man sonst die Nationalökonomie anstimmen lässt, hört auch die Disharmonie im Chore schwesterlicher Wissenschaften auf. Versöhnlich reicht die politische Ökonomie der Moral und dem Recht die Hände; ihre

Stimmen verschmelzen in einen gewaltigen, seelenvollen Dreiklang, der, kraftvoll aus den stillen Regionen des Denkens ertönend, wohl auch einst in die geräuschvolle Welt des praktischen Thuns dringen muss!

Das Princip, welches unserer Ansicht nach die politische Ökonomie so günstig nach Innen und Aussen gestalten kann, dürfte vielleicht doch denjenigen nicht genügen, welche diese Wissenschaft zu einer Lehre von einer problematischen Zukunft umwandeln möchten. Allein uns scheint es, dass die politische Ökonomie, wofern sie ihren positiven Charakter nicht völlig einbüßen will, auf diese ausschliesslich seherische Stellung verzichten, vielmehr bei aller Achtung vor Zukunft und Vergangenheit, vor allen Dingen sich einer günstigen Gestaltung der Gegenwart widmen, weder im Sein, noch im Nichtsein, als solchen, sondern im Werden sich regen muss. — Sie hat nicht die Rolle einer verzweifelten und doch rathlosen Cassandra zu spielen, für die Gegenwart blind, nur die Mysterien der Zukunft zu enthüllen; noch hat sie der Historie gleich, nur dem Gewordenen zu huldigen, — ihr Wirkungskreis ist ein anderer, und ohne diesen zu überschreiten, erfüllt sie noch einen würdigen Beruf! — Sie ist dann die ewig blühende, schlichte, ehrbare Hausfrau, welche im ewigen Lenz des Werdens, geflügelten Schrittes dahinschwebend den Völkern der Erde, den grossen und den kleinen, den gesunden und den kranken die Quellen des Reichthums erschliesst, und den Besitz, den Gebrauch und Genuss der Gaben der Natur und des Kunstfleisses, verständigen Sinnes regelnd, allen das tägliche Brot zuweist, auf dass jedes, freudigen Wohlseins theilhaftig, Kraft habe, den Lebenszweck zu erfüllen, welchen der Urheber aller Dinge dem sehnennden Herzen und dem himmelstrebenden Geiste des Menschen zugedacht.

---

## **Thesen.**

---

- 1. Die politische Ökonomie ist für das Staatsleben von derselben Wichtigkeit, von welcher die Heilkunde für das Leben des Individuums ist.**
  - 2. Bisher hat man eigentlich nur den negativen Erfolg des Industriesystems kennen gelernt, und dieser ist günstig; der positive Erfolg desselben ist aber noch nicht zur Klarheit gediehen.**
  - 3. Die Arbeitstheilung bringt, wie in der industriellen, so auch in der wissenschaftlichen Welt Segen und Fluch mit sich.**
  - 4. Bei der Annahme eines Subjects der Weltwirthschaft, im obigen Sinne (vergl. Text S. 64—65 Anmerk.), ist das von mir aufgestellte Princip auch auf dieses anwendbar.**
-